

**Zentralblatt**  
für das  
**Deutsche Reich.**

Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

**Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.**

**XLI. Jahrgang.**

**Berlin, Dienstag, den 7. Januar 1913.**

**Nr. 2.**

**Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Eisenbahn-Zollordnung . . . . . Seite 81**

**Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .**

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 21. Dezember 1912 beschlossen, der nachstehend abgedruckten Eisenbahn-Zollordnung mit Wirkung vom 1. April 1913 ab die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 23. Dezember 1912.

Der Reichsfanzler.

In Vertretung: Kühn.



# Eisenbahn-Zollordnung.

(E. Z. D.)

## I. Allgemeines.

### § 1.

**Beförderungszeit.** Die Beförderung von Gütern und Gepäck über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist auf den dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet.

### § 2.

**Fahrpläne.** Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne für die die Grenze überschreitenden Züge und jede Änderung darin der Direktivbehörde und den Hauptämtern, in deren Grenzbezirke sich Bahnhöfe oder Haltepunkte befinden, sowie den für den Eisenbahnzollverkehr bestimmten Zollstellen (Eisenbahnzollstellen) vor dem Inkrafttreten mitzuteilen. Diesen Zollstellen sind auch größere Verspätungen der Züge sowie zu erwartende Sonderzüge und einzelne Lokomotiven so zeitig wie möglich anzuzeigen.

### § 3.

**Geschäfts- und Abfertigungsstunden.** (1) Bei den Eisenbahnzollstellen sind die ordentlichen Geschäftsstunden tunlichst den Geschäftsstunden der Eisenbahnabfertigungsstellen anzupassen.

(2) Das Gepäck, die in Packwagen, Gepäckbeiwagen oder besonderen Gepäckabteilen der Personen-, Eil- und Schnellzüge eintreffenden und in diesen weitergehenden sowie die sofort mit Begleitzettel weiter zu befördernden Güter sind sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, abzufertigen.

### § 4.

**Abfertigungsbefugnisse der Zollstellen.** (1) Die Eisenbahnzollstellen sind zu allen Abfertigungen befugt, die in Spalte 2 der Erklärungstafel zum Amterverzeichnis für die Verwaltung der Zölle, Reichssteuern und Übergangsabgaben aufgeführt sind. Auch anderen Zollstellen können einzelne Befugnisse zu solchen Abfertigungen beigelegt werden.

(2) Die beim Eisenbahnzollverkehre beteiligten Zollstellen und ihre Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

### § 5.

**Abfertigungsräume.** (1) Die Eisenbahnverwaltungen haben auf den für die Zollabfertigung bestimmten Bahnhöfen (Zollbahnhöfen) im Einvernehmen mit der Zollbehörde unentgeltlich die Räume und sonstigen baulichen Einrichtungen für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort abgefertigten Gegenstände zu stellen und für ihre Ausstattung, Erwärmung, Beleuchtung und Reinigung zu sorgen. Die Ausstattung usw. der lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienenden Räume ist Sache der Zollverwaltung.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die abzufertigenden Züge, die Gleise und die der Eisenbahn gehörigen Zugangswege während der Dunkelheit hinreichend beleuchten zu lassen.

(3) Die Eisenbahnverwaltungen haben nach Vereinbarung mit den Zollbehörden für die Abschließung der Abfertigungsräume zu sorgen.

(4) Die zur einstweiligen Niederlegung nicht sofort abgefertigter Gegenstände bestimmten Räume (Zollböden) müssen zollsicher verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der

Eisenbahnverwaltung unter Verschluss gehalten. Diese Räume dürfen nur für zollpflichtige und andere unter Zoll- oder Steueraufsicht stehende Güter benutzt werden. Sie haben nicht die Eigenschaft von Zollagern. Die Lagerfrist ist von der Zollbehörde im Benehmen mit der Eisenbahnverwaltung nach den örtlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Abfertigung tunlichst kurz zu bemessen. Bei Überschreitung der Frist hat die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde binnen drei Tagen über die Güter Bestimmung zu treffen.

§ 6.

(1) Im Verkehre mit Staatseisenbahnen kann von dem Mitverschlusse der Zollverwaltung an den für die einstweilige Niederlegung bestimmten Räumen (Zollböden) abgesehen werden, wenn die Eisenbahnverwaltung die Haftung für den Zoll nach dem Zollbestande der in diese Räume eingebrachten Gegenstände und nach dem höchsten Satze des Zolltarifs übernimmt. Der Zollbestand der eingelagerten Packstücke muß bei der Einlagerung nach Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern zollamtlich oder eisenbahnamtlich festgestellt werden; für das Rohgewicht muß wenigstens eine Anmeldung (Deklaration) vorliegen. Von der Erhebung des Zolles für ein gegen das Zollgewicht festgestelltes Mindergewicht ist abzusehen, wenn kein Anlaß zu dem Verdacht einer Verraubung gegeben ist, das Mindergewicht vielmehr offenbar auf natürlichen Einflüssen beruht oder auf einen Irrtum zurückzuführen ist.

(2) Soweit jene Räume nicht zur Niederlegung und Abfertigung von Zollgütern nötig sind, können sie auch zu anderen Zwecken, insbesondere zur Lagerung von Gütern des freien Verkehrs benutzt werden. In diesem Falle sind die Zollgüter an Plätzen, die durch Tafeln mit der Aufschrift „Zollgut“ bezeichnet sind, gesondert zu lagern.

(3) Zur Aufbewahrung beschlagnahmter oder solcher Güter, deren Abfertigung unterbrochen werden muß, ist der Zollbehörde auf ihr Verlangen auf den Zollböden ein besonderer, zollsicher verschließbarer Raum (sogenannter Sperraum) zur Verfügung zu stellen.

(4) Unter Staatseisenbahnen im Sinne dieser Ordnung sind die vom Reiche oder einem Bundesstaat oder dem Großherzogtum Luxemburg verwalteten Eisenbahnen zu verstehen.

§ 7.

(1) Weder in den Wagen noch in den Lokomotiven und Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Gepäck geeignete Räume befinden.

Beförderungsmittel.

(2) Im übrigen sind für die Beschaffenheit der Güterwagen sowie für die Zulassung offener Wagen die Bestimmungen über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre maßgebend.

Anlage a.

§ 8.

(1) Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr die Güter- und Personenzüge und die abhebbaren Behälter sowie die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden, soweit diese Betriebsmittel sich auf dem Bahnhof befinden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen Oberbeamten der Zollverwaltung unter Zuziehung eines Beamten der Eisenbahnverwaltung vorzunehmen.

(2) Ergeben sich bei der Besichtigung oder sonst gelegentlich der zollamtlichen Abfertigung Abweichungen von den im § 7 und in der Anlage a enthaltenen Vorschriften, so ist dem Vertreter der Eisenbahnverwaltung eine von ihm durch Unterschrift anzuerkennende Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme zur Beseitigung der Mängel auszuhandigen. An dem vorschriftswidrig befundenen Beförderungsmittel ist die Beanstandung durch die Eisenbahnverwaltung in auffälliger und haltbarer Weise ersichtlich zu machen. Die Zollbehörde kann seine Benutzung bis zur Beseitigung des Mangels untersagen.

§ 9.

(1) Der zollamtliche Verschluss wird, soweit er an Räumen für die einstweilige Niederlegung von Gütern anzubringen ist, durch Zollschlösser, im übrigen in der Regel durch Zolbleie bewirkt.

Amtlicher Verschluss.

(2) Die ausnahmsweise zum Verschlusse der Wagen usw. benutzten Zollschlösser nebst Schlüsseln sind von den Empfangsämtern ungefümt an die Abfertigungsstellen, die den Verschluss angelegt



haben, in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden und von der Eisenbahnverwaltung unentgeltlich zu befördern.

(3) Im Verkehre mit Staatseisenbahnen kann die Anlegung und Abnahme des zollamtlichen Raumverschlusses nach Vereinbarung mit der Zollverwaltung, an Orten ohne Zollstelle mit Genehmigung der Direktivbehörde, durch besonders dazu ermächtigte, der Zollstelle schriftlich zu benennende Eisenbahnbeamte vorgenommen werden. Diese haben die ihnen von der Zollbehörde überwiesenen Verbleimungsangen in persönlicher Verwahrung zu halten, ebenso die abgenommenen Bleie und Schlösser (nebst den Schlüsseln), die sobald wie möglich der Zollstelle zu übergeben sind. Unregelmäßigkeiten, die von ihnen bei der Abnahme von Zollverschlüssen entdeckt werden, sind alsbald der Zollstelle anzuzeigen.

(4) Die Anlegung und die Abnahme eines Zollverschlusses ist in jedem Falle von den beteiligten Beamten auf den Zollpapieren zu bescheinigen.

#### § 10.

(1) Güter, die unter Raumverschluß abgefertigt werden sollen, müssen in zollficher verschließbare Güterwagen verladen sein.

(2) Werden solche Güter, obwohl sie nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmt sind (§ 26 Abs. 4), zusammen in einen Wagen verladen, so ist dafür zu sorgen, daß die Ausladung der Waren an ihrem Bestimmungsort erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weitergehenden Güter bedarf.

#### § 11.

Beladung.  
Entladung.  
Umladung.

(1) Bei Anwendung des Raumverschlusses ist die Beladung und Entladung (einschließlich der Umladung) zollamtlich zu überwachen.

(2) Der mit der Überwachung betraute Beamte hat den Istbestand der Packstücke nach Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern mit dem aus den zugehörigen Papieren sich ergebenden Sollbestande zu vergleichen und das Ergebnis in den Zollbegleitpapieren zu vermerken.

(3) Im Verkehre mit Staatseisenbahnen kann die Überwachung, Vergleichung und Abgabe des Vermerkes nach Vereinbarung mit der Zollverwaltung durch besonders dazu ermächtigte Eisenbahnbeamte (§ 9 Abs. 3) vorgenommen werden.

#### § 12.

Amtliche  
Begleitung.

(1) Ob eine Begleitung der Züge durch Zollbeamte einzutreten hat, entscheidet die Zollstelle.

(2) Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Abteil mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden.

#### § 13.

Zoll- und  
Eisenbahn-  
beamte.

(1) Die Oberbeamten der Zollverwaltung, die mit der Überwachung des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Karte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Nachforschungen die Züge an den Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nötig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung es erfordert. Diese Beamten sind auch befugt, innerhalb der Eisenbahndienststunden die Eisenbahndienststräume zu betreten und darin die für nötig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

(2) Hierbei darf jedoch über das Maß des zur Sicherung des Zollinteresses Erforderlichen nicht hinausgegangen werden; auch ist jede nicht unbedingt gebotene Störung des Eisenbahnbetriebs zu vermeiden.

(3) Jeder mit einer Ausweiskarte versehene Oberbeamte (Abs. 1) muß auf der darauf bezeichneten Eisenbahnstrecke in einem Abteil zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

#### § 14.

(1) Die Eisenbahnbediensteten haben den Zollbeamten Auskunft zu erteilen und Hilfe zu leisten, ihnen auch die Einsicht in die bahnamtlichen Begleitpapiere und Abfertigungsbücher zu

gestatten. Sie sind verpflichtet, das Zollinteresse mit derselben Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen wie das Eisenbahninteresse.

(2) Einer besonderen Verpflichtung auf das Interesse der Zollverwaltung bedarf es bei den Beamten der Staatseisenbahnen nicht. Privatbahnen oder sonstige Anstalten, denen besondere Erleichterungen zugestanden werden, haben die in Betracht kommenden Angestellten durch die Zollbehörde auf das Zollinteresse vereidigen zu lassen.

(3) Soweit die Eisenbahnbeamten zolldienstliche Verrichtungen vornehmen, gelten sie als Beauftragte des Vorstandes der Zollstelle und haben dabei nach dessen Anordnungen zu verfahren.

§ 15.

Die in doppelter Ausfertigung vorgeschriebenen Anmeldungen für die Zollabfertigung können im Durchpausverfahren mit Tinte oder Tintenstift hergestellt werden.

Durchpaus-  
verfahren bei  
Zollpapieren.

## II. Grenzeingang.

§ 16.

(1) Beim Eingang der Züge über die Grenze dürfen zollpflichtige oder einer Einfuhrbeschränkung unterliegende Gegenstände, soweit sie nicht zum Handgepäck gehören, sich nur in Güterwagen oder Gepäckwagen befinden.

Verladung  
der Güter.

(2) Auf den Lokomotiven und Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, die die Angestellten der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt zu dienstlichen Zwecken oder zu eigenem Gebrauche nötig haben.

(3) In den Personenwagen ist im allgemeinen nur das Handgepäck der Reisenden zu befördern; jedoch dürfen in besonders dazu eingerichteten Abteilen auch Reisegepäck und Expressgüter sowie ausnahmsweise auch eilige Güter befördert werden.

(4) Als Handgepäck gelten diejenigen Gegenstände, die in die Personenwagen mitgenommen werden dürfen; Reisegepäck ist das aufgebene Gepäck.

§ 17.

(1) Bei der Ankunft eines Zuges auf dem Bahnhof des Grenzzollamts dürfen sich auf dem Teile des Bahnhofes, wo der Zug hält, nur die diensttuenden Beamten und Angestellten sowie Personen aus dem zum Bahnhof gehörigen Wirtschaftsbetrieb und Zeitungsverkäufer aufhalten. Die Eisenbahnverwaltung hat rechtzeitig für Entfernung aller anderen Personen von diesem Bahnhofsteil und für seine Abschließung zu sorgen. Der für die Reisenden bestimmte Ausgang wird unter Zollaufsicht gestellt.

A. Personen  
und Gepäck-  
verkehr.  
Abschluß des  
Bahnhofs.

(2) Andere als die befugten Personen dürfen zu dem abgeschlossenen Raume erst nach Beendigung der in den §§ 18, 19 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen zugelassen werden.

§ 18.

(1) Die vom Ausland kommenden Reisenden, die zollpflichtige Waren bei sich führen, brauchen diese, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es ihnen frei, sich sogleich der Nachschau zu unterwerfen, statt auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waren eine bestimmte Antwort zu geben. In diesem Falle sind sie nur für die Waren verantwortlich, die sie durch besonders getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

Gepäck, das in  
den freien Ver-  
kehr treten soll.

(2) Das aufgebene Gepäck wird in der Regel nur dann als Reisegepäck behandelt, wenn der Verfügungsberechtigte sich als Reisender in demselben Zuge befindet. Ist zur Abfertigung des Reisegepäcks weder der Reisende noch ein von ihm ermächtigter Vertreter anwesend, so kann es während höchstens acht Tagen von der Eisenbahn unter zollamtlicher Aufsicht aufbewahrt und bei Abfertigung innerhalb dieser Zeit noch als Reisegepäck behandelt werden. Nach Ablauf der Frist hat die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde binnen drei Tagen über die Güter Bestimmung zu treffen.



§ 19.

(1) In der Regel wird das Gepäck sogleich bei dem Grenzeingangsamte zum freien Verkehr abgefertigt. Das Gepäck der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden geht hierbei vor. Wertvolle Gegenstände sind auf Verlangen unter Ausschluß unbeteiligter Personen nach Abfertigung des Gepäcks der übrigen Reisenden abzufertigen. Gepäckstücke, die nicht bis zum Abgang des Zuges abgefertigt sind, bleiben zurück und werden nach ihrer Abfertigung mit dem nächsten Zuge weiterbefördert.

(2) Die Abfertigung des Gepäcks kann im Zuge, bei Schnellzügen, die aus Durchgangswagen bestehen, auch während der Fahrt erfolgen. Das Handgepäck ist bei Schnell- und Eilzügen in der Regel im Zuge abzufertigen.

§ 20.

Je nach dem Verkehrsbedürfnisse können Einrichtungen getroffen werden, die die Abfertigung des Reisegepäcks auf der ausländischen Abgangsstation ermöglichen. Das Verfahren dabei ist von der obersten Landesfinanzbehörde im Benehmen mit der Eisenbahnverwaltung festzusetzen.

§ 21.

Durchfuhr-  
gepäck.  
Anlage b.

Das zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Zollgebiet bestimmte Reisegepäck wird nach den in der Anlage b enthaltenen Bestimmungen behandelt.

§ 22.

Überweisung  
des Gepäcks  
auf Ämter im  
Innern.

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung des Reisegepäcks auch den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Ämtern im Innern überwiesen werden. Dabei finden die Bestimmungen der Anlage b entsprechende Anwendung.

§ 23.

B. Güter-  
verkehr.  
Waren-  
erklärungen.

Muster 1  
(a und b).

(1) Jede mit Eisenbahnfrachtbrief eingehende Sendung soll von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Warenerklärung in doppelter Ausfertigung begleitet sein. Lose verladene Massengüter, die gleichzeitig an denselben Empfänger und nach demselben Orte aufgeliefert werden, können in eine Erklärung aufgenommen werden, auch wenn sie von mehreren Frachtbriefen begleitet sind. Für die Warenerklärungen ist ein Papier nach Muster 1a oder 1b zu benutzen (Vordruck auf der zweiten Seite). Daß die Warenerklärung beigelegt worden ist, hat der Absender auf dem Frachtbrief zu vermerken.

(2) Die Warenerklärung kann in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt sein.

(3) Die Warenerklärungen dienen der Eisenbahnverwaltung als Unterlagen für die allgemeine oder spezielle Anmeldung (Deklaration); sie sind von ihr auf die Übereinstimmung mit den Frachtbriefen zu prüfen. Fehlt eine Warenerklärung oder ist die abgegebene mangelhaft oder unrichtig, so liegt die Aufstellung, Ergänzung oder Berichtigung der Eisenbahnverwaltung ob.

(4) Bei zollfreien Gütern macht das Vorhandensein einer Warenerklärung einen besonderen statistischen Anmeldebchein entbehrlich.

§ 24.

Zugliste.  
Muster 2.

Unmittelbar nach der Ankunft des Zuges auf dem Bahnhof des Grenzzollamts hat der Zugführer oder sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung der Zollstelle eine Zugliste nach Muster 2 zu übergeben.

§ 25.

Beschau der  
Güterzüge.

(1) An der Hand der Zugliste ist die allgemeine Beschau des Zuges vorzunehmen. Ehe diese beendet ist, dürfen ohne Zustimmung der Zollbehörde Teilungen des Zuges oder Verschiebungen nicht vorgenommen werden.

(2) Zollfreie Gegenstände können auf Antrag der Eisenbahnverwaltung an der Hand der Zugliste, nötigenfalls nach Einsicht in die Warenerklärungen oder Frachtbriefe, sofort im Zuge

speziell beschaut und in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn die Beschau nach dem Ermessen der Zollstelle mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann.

(3) Lademittel, auch Geräte und Zubehörfstücke inländischer Wagen, die nach Benutzung im Ausland von dort zurückkommen, sind auf Grund der eisenbahnamtlichen Dienstbegleitscheine zollfrei zu lassen.

§ 26.

Begleit-  
zettel-  
verkehr.  
Begleitzetteln-  
anmeldung.

(1) Über die mit Begleitzettel weiter zu befördernden Waren hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung eine Anmeldung in doppelter Ausfertigung abzugeben (Vordruck auf der ersten Seite der Warenerklärungen — § 23 —). Die Anmeldung darf außer der auf dem gleichen Papier befindlichen Warenerklärung noch andere Warenerklärungen umfassen.

(2) Die Anmeldungen müssen, soweit nähere Angaben nicht zu beschaffen sind, die verladenen Waren wenigstens nach Gattung (handelsüblicher Benennung) und Rohgewicht, bei verpackten Waren auch nach der Zahl der Packstücke, Verpackungsart, Zeichen und Nummern nachweisen. Ferner müssen darin die Wagen oder Wagenabteilungen oder abhebbaren Behälter, in die die Packstücke verladen sind, nach Zeichen, Nummern oder Buchstaben angegeben sein.

(3) Jede Anmeldung darf nur auf Güter lauten, die nach demselben Abfertigungsamte bestimmt sind.

(4) Die Anmeldungen haben in der Regel den gesamten Inhalt eines Wagens zu umfassen. Bei Wagen mit Stückgütern, die nach verschiedenen Orten bestimmt sind, müssen sie auf den gesamten nach demselben Abfertigungsamte bestimmten Teil des Wageninhalts lauten. Bei lose verladenen Massengütern können mehrere Wagen mit gleichem Bestimmungsort in einer Anmeldung aufgeführt werden.

(5) Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, der die Anmeldung unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der darin angegebenen Zahl und Art der geladenen Packstücke oder Zahl und Bezeichnung der mit losen Massengütern beladenen Wagen. Auch übernimmt er die Verpflichtung, die darin genannten Wagen usw. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustand und mit unverletztem Verschluss einem zur Erledigung befugten Amte zu stellen, andernfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolls von den in der Anmeldung nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

§ 27.

Abfertigung  
mit  
Begleitzettel.

(1) Die auf Grund der Begleitzettelanmeldungen mit Begleitzettel abzufertigenden Wagen sind unter zollamtlichen Verschluss zu setzen. Von einem Verschlusse kann abgesehen werden, wenn er nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu bewerkstelligen ist oder die Beschaffenheit der Waren eine Veraburgung oder Vertauschung ausgeschlossen erscheinen lässt; in diesen Fällen bleibt der Zollstelle überlassen, die zur Festhaltung der Rämlichkeit etwa erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Sofern ausnahmsweise Zoltschlösser zum Verschlusse der Wagen verwendet werden, sind die Schlüssel eingesiegelt dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten zu übergeben. Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel an das Erledigungsamt oder die Verletzung des Verschlusses, unter dem sie sich befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses der Wagen, zu denen die Schlüssel gehören.

§ 28.

(1) Jede Begleitzettelanmeldung ist zu einem Begleitzettel zu vervollständigen, den die Zollstelle unter Beidrückung des Amtsstempels zu vollziehen hat. Gehören zu einer Anmeldung noch andere Warenerklärungen, so sind diese mit der Begleitzettelnummer und dem Amtsstempel zu versehen.

(2) Die Gestellungsfrist ist auf einen Monat festzusetzen, sofern nicht besondere Umstände eine andere Festsetzung erforderlich machen.

(3) Eine Ausfertigung des Begleitzettels ist dem Vertreter der Eisenbahnverwaltung zu übergeben. Das Doppel bleibt bei dem Ausfertigungsamte zurück.

§ 29.

- Begleitzettel-  
Ausfertigungsbuch.
- Muster 3.
- (1) Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm erteilten Begleitzettel ein Ausfertigungsbuch nach Muster 3.
- (2) Darin werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern eingetragen und Verlängerungen der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntnis des Ausfertigungsamts gelangen, mit roter Tinte vermerkt.
- (3) Erforderlichenfalls können bei einem Amte mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungsbücher geführt werden.
- (4) Geht ein Begleitzettel verloren, so hat der Vorstand des Ausfertigungsamts, wenn keine Bedenken vorliegen, eine neue Ausfertigung des Begleitzettels erteilen zu lassen, die als solche zu bezeichnen ist. Dies ist im Begleitzettel-Ausfertigungsbuche zu vermerken.

§ 30.

- Güter, die erst an der Grenze verladen werden.
- Landfracht- oder Schiffsverkehr eingegangenen Waren können ebenfalls auf Begleitzettel abgefertigt werden.

§ 31.

- Zuladung.
- Den von der Eisenbahnverwaltung zur Abfertigung mit Begleitzettel gestellten Gütern dürfen andere unter Zollaufsicht zu versendende Güter und Güter des freien Verkehrs zugeladen werden. Zollgüter, bei denen eine Gefahr der Vertauschung mit zugeladenen Gütern des freien Verkehrs besteht, sind dabei von der Eisenbahnverwaltung durch grüne Zettel mit dem Aufdruck „Zollgut“ zu kennzeichnen.

§ 32.

- Anderer Verkehr.  
Vornahme der Abfertigung.
- Die zollamtliche Abfertigung der nicht auf Begleitzettel abzufertigenden Waren erfolgt nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes und der einschlägigen Zollordnungen, soweit nicht in dieser Ordnung Sonderbestimmungen gegeben sind.

§ 33.

- Spezielle Anmeldung.
- Muster 4 (a bis f).
- (1) Zur speziellen Anmeldung (Deklaration) können die Warenerklärungen benutzt werden (zu vergl. Abs. 3). Mangelhafte Angaben der Warenerklärung, z. B. über die tarifmäßige Beschaffenheit der Waren, hat der Anmelder zu ergänzen, soweit nicht gemäß § 27 des Vereinszollgesetzes der Antrag auf spezielle Beschau zulässig ist.
- (2) In eine spezielle Anmeldung können mehrere Warenerklärungen zusammengefaßt werden.
- (3) Die Muster 4a bis 4f zeigen Probeeintragungen für folgende Fälle:
- Die spezielle Anmeldung wird zwecks Verzollung bei dem Grenzeingangsamte abgegeben — Muster 4a.
- Die spezielle Anmeldung wird bei dem Begleitzettelerledigungsamte abgegeben über Stückgüter in einer Wagenladung, mit mehreren Warenerklärungen — Muster 4b und c,
- über lose Massengüter in einer Wagenladung, mit einer Warenerklärung — Muster 4d,
- über lose Massengüter in mehreren Wagenladungen, mit mehreren Warenerklärungen — Muster 4e und f.

§ 34.

- Zollquittung.
- Auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung ist zu jeder Verzollungsanmeldung eine besondere Zollquittung zu erteilen, die die allgemeine Warengattung, die Tarifstelle und das verzollte Gewicht erkennen läßt, bei gestundeten Zollbeträgen eine Bescheinigung des Inhalts, daß die Zollbeträge durch Stundungsanerkennung der Eisenbahn beglichen sind.



§ 35.

(1) Von Waren, die einem Zollsatz von höchstens 6 *M* für 1 dz unterliegen, sowie von Bier und lebendem Vieh einschließlich des Federviehs kann das zollpflichtige Gewicht auf Antrag durch Verwiegung auf der Gleiswage (Zentesimalwage) in der Weise ermittelt werden, daß von dem Gewichte des Wagens einschließlich der Ladung das Gewicht des leeren Wagens abgezogen wird.

Verwiegung  
auf der  
Gleiswage.

(2) Für andere Waren darf die Gewichtsermittlung mit Genehmigung des Amtsvorstandes oder seines Stellvertreters in derselben Weise, jedoch nur dann erfolgen, wenn die Verwiegung auf den gewöhnlichen Wagen infolge der Größe oder Schwere der Gegenstände oder infolge sonstiger besonderer Umstände unverhältnismäßige Schwierigkeiten bietet oder, wie z. B. bei frischen Erdbeeren, erhebliche Nachteile für die Ware mit sich bringt.

(3) Bei der Verzollung von lebendem Federvieh (außer Gänse), das aus Tarifvertrags- oder meistbegünstigten Ländern stammt und ohne besondere Verpackung eingeführt wird, ist die in Abs. 1 vorgesehene Gewichtsermittlung vertragsmäßig gewährleistet; dabei ist das Gewicht der für die Versendung besonders eingebauten Vorrichtungen zum Gewichte des leeren Wagens zu rechnen.

§ 36.

(1) Von der Verwiegung des leeren Wagens kann, sofern die Beteiligten keinen Widerspruch erheben, abgesehen werden, wenn das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Eigengewicht und der Tag seiner Feststellung an dem Wagen angeschrieben ist, besondere Bedenken gegen die Richtigkeit des angeschriebenen Gewichts nicht bestehen und seit der Feststellung nicht mehr als drei Jahre verflossen sind.

(2) Das angeschriebene Gewicht darf insbesondere dann nicht als das wirkliche Gewicht des Wagens angesehen werden, wenn dessen Zubehörstücke nicht vollzählig mit vorgeführt werden. Ausnahmen hiervon kann der Amtsvorstand oder sein Stellvertreter zulassen, wenn es sich um das Fehlen verhältnismäßig kleiner Zubehörstücke handelt.

(3) Dem angeschriebenen Wagengewichte darf hinzugerechnet werden das Gewicht der nicht zu den Zubehörstücken der Wagen gehörigen

Vorsatzbretter, die bei lose verladene Gütern in Wagen mit Schiebetüren zum besseren Abschluß vor die Türöffnungen gestellt werden, und

Planen, Decken, Ketten u. dgl., die bei der Verladung in offenen Wagen zur Bedeckung und Befestigung der Ladung dienen,

wenn die Eisenbahnverwaltung dies Gewicht festgestellt und in dem Frachtbrief vermerkt hat.

(4) Bei der Abfertigung von lebendem Vieh, ausgenommen Federvieh, ist das Gewicht des Wagens stets durch Verwiegung zu ermitteln.

(5) Weicht in den Fällen, in denen von der Verwiegung des leeren Wagens abgesehen worden ist, das angemeldete Gewicht der Ware von dem durch Berechnung ermittelten Gewicht ab, so ist dasjenige der beiden Gewichte der Zollberechnung zu Grunde zu legen, das den höheren Zollsatz ergibt.

§ 37.

(1) Die Verwiegung auf der Gleiswage ist zu versagen, wenn besondere Umstände (zu denen auch ungünstige Witterung zu rechnen ist) vorliegen, die der Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse entgegenstehen.

(2) Die Zollstellen haben von Zeit zu Zeit die Richtigkeit des an den Eisenbahnwagen angeschriebenen Gewichts zu prüfen und sich von dem ordnungsmäßigen Zustand der Gleiswagen zu überzeugen. Die dabei nötige Arbeitshilfe ist von der Eisenbahnverwaltung unentgeltlich zu leisten.

(3) Weicht das angeschriebene Eigengewicht eines Wagens von dem bei der zollamtlichen Nachverwiegung ermittelten um 2 v. H. oder mehr ab, so ist dem Vertreter der Eisenbahnverwaltung eine von ihm durch Unterschrift anzuerkennende Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme zur Beseitigung des Mangels auszuhändigen; die Beanstandung ist durch die Eisenbahnverwaltung an dem Wagen in auffälliger und haltbarer Weise ersichtlich zu machen.



§ 38.

(1) Bei Verwiegungen auf der Gleiswage können im Verkehre mit Staatseisenbahnen oder anderen Staatsbehörden auch die von den Beamten dieser Behörden ohne Beteiligung von Zollbeamten festgestellten Gewichte (einschließlich des Wagengewichts) als Grundlage für die Zollabfertigung in die zollamtlichen Papiere übernommen werden. Die festgestellten Gewichte sind von den beteiligten Beamten, soweit nicht Wiegekarten übergeben werden, in den Zollpapieren selbst oder in besonderen Wiegebescheinigungen mit Namen und Dienststellung zu beurkunden.

(2) Die gleiche Erleichterung kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde auch im Verkehre mit Privatbahnen und den von Gemeinden, Handelskammern u. dgl. verwalteten Hafenanstalten zugelassen werden.

(3) Wenn die Waren nach Eisenbahnstationen ohne Zollstelle weitergeführt werden, kann auf Antrag der Beteiligten, sofern ein dem angemeldeten Gewicht entsprechender Zollbetrag sichergestellt wird, die Verwiegung des leeren Wagens am Entladungsorte durch zwei Beamte der Bahnverwaltung vorgenommen werden, von denen einer Vorsteher des Bahnhofes oder der Güterabfertigung oder Vertreter eines solchen sein muß, im Verkehre mit Staatseisenbahnen auch durch den Vorsteher oder dessen Vertreter allein. Diese Beamten haben die ausgestellte Wiegebescheinigung dem Abfertigungsamte zuzustellen.

(4) Die von Beamten der Eisenbahnverwaltung usw. vorgenommene Berechnung des Gewichts der Ladung ist von den Zollabfertigungsbeamten nachzuprüfen. Die Wiegekarten oder Wiegebescheinigungen sind tunlichst mit den Abfertigungspapieren zu verbinden.

§ 39.

Verwiegung  
auf der  
Dezimalwage.

(1) Im Verkehre mit Staatseisenbahnen kann das von Eisenbahnbeamten ohne Beteiligung von Zollbeamten auf der Dezimalwage festgestellte Rohgewicht als Grundlage für die Zollabfertigung in die zollamtlichen Papiere übernommen werden, sofern nicht der Verfügungsberechtigte hiergegen Widerspruch erhebt.

(2) Die festgestellten Gewichte sind von den beteiligten Beamten entweder in den Zollpapieren selbst oder in besonderen Wiegebescheinigungen mit Namen und Dienststellung zu beurkunden.

§ 40.

Begleitschein-  
güter ohne  
Stück-  
verschluß.

(1) Bei Versendung von Begleitschein-  
gütern mit der Eisenbahn kann auf Antrag der Eisenbahnverwaltung die Anlegung des Stückverschlusses auch dann unterbleiben, wenn eine spezielle Beschau nicht stattgefunden hat.

(2) In diesem Falle ist der als Warenführer auftretende Eisenbahnbeamte verpflichtet, das Begleitschein-  
gut

- entweder selbst einer Zollstelle vorzuführen,
- oder einem anderen Eisenbahnbeamten zur Vorführung zu übergeben,
- oder vor der Übergabe an andere Personen mit einem zollamtlichen Verschlusse versehen zu lassen,
- oder, wenn es sich nur um die Überführung von der Bahnstation zur Zollstelle handelt, nach den für den Stationsort getroffenen Vereinbarungen mit der Zollbehörde — sei es in verschließbaren Wagen oder Behältern, unter eisenbahnamtlicher Begleitung oder in anderer Weise — befördern zu lassen.

(3) Wird nach Abs. 1 vom Verschluß abgesehen, so haftet die Eisenbahnverwaltung für den Zoll nach dem höchsten Satze des Zolltarifs, auch im Falle der Verletzung der vorstehend angegebenen Verpflichtung des Warenführers.

(4) Die Begleitscheine über die nach Maßgabe des Abs. 1 ohne Verschluß abgelassenen Güter sind durch grüne Streifen einzurahmen; die zugehörigen Frachtbriefe und die Güter selbst sind von der Eisenbahnverwaltung durch grüne Zettel mit dem Aufdruck „Zollgut“ kenntlich zu machen.

§ 41.

Nach Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde darf den Hauptämtern und im Falle des Bedürfnisses auch anderen Zollstellen die Befugnis beigelegt werden, diejenigen Eisenbahngüter (einschließlich des Reisegepäcks), die aus dem freien Verkehre des Zollgebiets irrtümlich in das Ausland befördert oder sonst in das Ausland versandt, aber nicht in die Hände des Empfängers gelangt, sondern im Ausland im Gewahrsam der Eisenbahn-, Zoll-, Post-, Gerichts- oder Polizeibehörde geblieben sind, beim Wiedereingange selbständig aus Willigkeitsrücksichten vom Eingangszolle freizulassen, wenn diesen Eisenbahnfrachtstücken eine eisenbahnamtliche Bescheinigung darüber beigegeben wird, daß sie während ihrer Beförderung sich ununterbrochen im Gewahrsam der Eisenbahn-, Zoll-, Post-, Gerichts- oder Polizeibehörde befunden haben. Ist die Sendung im Gewahrsam einer dritten Person gewesen, so ist für die Gewährung der Zollfreiheit die Direktivbehörde zuständig.

Zollerlaß für zurückgekommene Gegenstände.

§ 42.

Ist bei den aus dem Ausland eingegangenen Eisenbahngütern der Empfänger nicht zu ermitteln oder wird die Annahme verweigert oder kann solches Gut aus anderen Gründen nach seinem Abergang in den freien Verkehr von der Eisenbahnverwaltung nicht bestellt werden, so kann auf Grund der von der Dienststelle einer Staatsbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Unbestellbarkeit und die erfolgte Wiederausfuhr der Zoll ohne weiteres zurückgezahlt werden.

Behandlung unbestellbarer, wieder ausgehender Güter.

§ 43.

Ausländische, zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Zollgebiet oder zur Wiederausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmte gebrauchte Lademittel (z. B. Wagendecken, Aufsätze, Gerüste, Teilwände, Langbäume, Schemel, Rungen, Unterlagsbalken, Stützen, Steifen, Ketten, Seile, Schließseile usw.) können dem Eisenbahnbevollmächtigten oder seinem Vertreter gegen eine von ihm auszustellende Bescheinigung, in der die Verpflichtung zur Ausfuhr ohne zwischenzeitliche Lagerung im Zollgebiet übernommen wird, ohne spezielle Beschau und ohne Verschlussanlage überlassen werden. Einer Vorführung der Lademittel bei der Ausgangszollstelle bedarf es nicht.

Durchfuhr und Wiederausfuhr ausländischer Lademittel.

### III. Beförderung im Inland.

§ 44.

Die Beförderung von Gütern aus dem Binnenland in den Grenzbezirk ist von der Legitimationspflicht befreit.

Befreiung von der Legitimationspflicht.

§ 45.

(1) Die Eisenbahnverwaltungen dürfen Gegenstände, die beim Abergang aus einem Staate des deutschen Zollgebiets in den anderen oder aus einem Steuergebiet in das andere einer Abgabe unterliegen, bei unmittelbarer Versendung nur dann zur Beförderung nach einem solchen Staate oder Steuergebiet annehmen, wenn sie von einem Übergangsschein oder einem anderen, steuerlichen Zwecken dienenden Papier begleitet werden.

Übergangssteuerverpflichtige Gegenstände.

(2) Die auf besonderem Abkommen zwischen einzelnen Regierungen beruhenden örtlichen Einrichtungen zur Abfertigung übergangssteuerverpflichtiger Gegenstände werden durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

(3) Bei der Durchfuhr von vereinsländischem Wein oder Most mit der Eisenbahn durch das Gebiet eines Vereinsstaats, in dem vom Verbrache dieser Waren eine Abgabe erhoben wird, nach einem Vereinsstaat, in dem eine Abgabe davon nicht zu entrichten ist, ist ein Übergangsschein oder anderes Begleitpapier nicht erforderlich.

§ 46.

(1) Bei Versendungen aus dem Zollinland durch das Ausland nach dem Zollinland kommen § 111 des Vereinszollgesetzes und die dazu erlassenen Sonderbestimmungen in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnis können aber von der obersten Landesfinanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

Verkehr durch das Ausland.



(2) Die mit Begleitzettel unter Verschuß abgefertigten Waren, die unterwegs das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingange, sofern der Verschuß unverlezt geblieben ist, für die Weiterbeförderung nach ihrem Bestimmungsorte keiner nochmaligen Abfertigung.

Begleit-  
zettelgüter.  
Umladungen.

§ 47.

(1) Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann unterwegs mit Genehmigung der zuständigen Zollstelle unter Beobachtung der im § 11 gegebenen Vorschriften eine Umladung der mit Begleitzettel abgefertigten Güter in andere Eisenbahnwagen oder in verschlußfähige Schiffe oder auch von diesen wieder in Eisenbahnwagen stattfinden. Im Bedürfnisfalle kann die Genehmigung zur Vornahme von Umladungen von der Direktivbehörde für einzelne Umladestellen der Staatseisenbahnen ein für allemal erteilt werden.

Muster 5.

(2) Bei einer Umladung in Schiffe hat der Schiffsführer durch eine Erklärung auf dem Begleitzettel und eine besondere Annahmeerklärung nach Muster 5 in die Verpflichtungen des Begleitzettelnehmers einzutreten. Die Zulassung der Weiterbeförderung kann von einer Sicherheitsleistung gemäß § 45 des Vereinszollgesetzes abhängig gemacht werden; die Art der etwaigen Sicherheitsleistung ist auf dem Begleitzettel und auf der Annahmeerklärung zu vermerken. Die Annahmeerklärung ist von der Zollstelle des Umladeorts dem Ausfertigungsamte zu übersenden.

(3) War bei einer Umladung in Schiffe Sicherheit geleistet, so hat das Erledigungsamt nach Erledigung des Begleitzettels die Zollstelle am Umladeorte zwecks Aufhebung der Sicherheit zu benachrichtigen.

(4) Werden die Güter aus Schiffen wieder in Eisenbahnwagen umgeladen, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung durch eine Erklärung auf dem Begleitzettel und eine Annahmeerklärung nach Muster 5 in die Verpflichtungen des Begleitzettelnehmers einzutreten.

§ 48.

(1) Aus zwingenden betriebsdienstlichen Gründen ist die vorübergehende Öffnung eines Zollraumverschlusses, bei Unfällen auch die Umladung des Wageninhalts ohne zollamtliche Genehmigung, zulässig. In diesem Falle ist jedoch der nächsten Zollstelle zum Zwecke der weiteren Veranlassung Anzeige zu erstatten.

(2) Im Verkehre mit Staatseisenbahnen bedarf es dieser Anzeige nicht. Zollamtlicher Bleiverschuß ist in diesem Falle tunlichst durch dazu ermächtigte Eisenbahnbeamte (§ 9 Abs. 3) zu erneuern, sonst durch bahnamtlichen zu ersetzen. Die Tatsache und die Ursache der Umladung oder Öffnung sowie die Verschlusserneuerung sind auf dem Zollpapier zu beurkunden.

§ 49.

Fristver-  
längerung.

Erscheint während der Beförderung eine Verlängerung der Gestellungsfrist erforderlich, so hat der Warenführer sie bei der nächsten Zollstelle unter Vorlegung des Begleitzettels zu beantragen. Von dieser ist die gewährte Fristverlängerung auf dem Begleitzettel zu vermerken und dem Ausfertigungsamte alsbald mitzuteilen.

§ 50.

Verschuß-  
verletzung.

(1) Wird ein Verschuß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann die Eisenbahnverwaltung bei der nächsten Zollstelle die Untersuchung des Tatbestandes, die Beschau der Waren und die Erneuerung des Verschlusses beantragen. Die darüber aufgenommenen Verhandlungen sind dem Erledigungsamte vorzulegen. Bei Zollraumverschlüssen ist alsbald ein eisenbahnamtlicher Verschuß anzulegen, im Verkehre mit Staatseisenbahnen tunlichst ein Zollverschluß durch dazu ermächtigte Eisenbahnbeamte (§ 9 Abs. 3).

(2) Die Tatsache der Verschlusserneuerung ist nebst den Ursachen der Verschußverletzung in jedem Falle von den beteiligten Eisenbahnbeamten auf dem Zollpapier oder in einer besonderen, dem Erledigungsamte zuzustellenden Bescheinigung zu beurkunden.



(3) Liegt der Verdacht einer absichtlichen Verschlußverletzung vor, so sind, falls nicht die Zuziehung der nächsten Zollstelle geboten erscheint, bei Beurkundung der Verschlußerneuerung auch die Verdachtsgründe mit anzugeben.

(4) Ist offenbar eine absichtliche Verschlußverletzung und eine Vераubung der Ladung vorgekommen, so ist der nächsten Zollstelle unter Vorführung der Ladung Anzeige zu machen.

#### IV. Behandlung am Bestimmungsorte.

##### § 51.

(1) Die zollamtliche Abfertigung der mit der Eisenbahn versendeten Güter am Bestimmungsort erfolgt nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes und der einschlägigen Zollordnungen, soweit nicht in dieser Ordnung Sonderbestimmungen gegeben sind. Vornahme der Abfertigung.

(2) Die Bestimmungen der §§ 33 bis 43 finden Anwendung.

##### § 52.

(1) Der Vertreter der Eisenbahnverwaltung hat unter Vorführung der Wagen die zu den Begleitzettelsendungen gehörigen Papiere und Schlüssel der Zollstelle am Bestimmungsorte zu übergeben. Abgabe der Begleitzettel.

(2) Auf dem Begleitzettel ist der Tag der Abgabe und der Eingang der zugehörigen Schlüssel und Warenerklärungen von dem damit beauftragten Beamten der Zollstelle zu vermerken.

##### § 53.

(1) Der Begleitzettel ist sodann in ein nach Muster 6 zu führendes Begleitzettel-Empfangsbuch unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 einzutragen. Begleitzettel-Empfangsbuch.

(2) Erforderlichenfalls können bei einem Amte mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Empfangsbücher geführt werden. Muster 6.

##### § 54.

(1) Binnen einer von der Zollbehörde im Einvernehmen mit der Eisenbahnverwaltung örtlich zu bestimmenden Frist sind die Anträge auf weitere Abfertigung der eingegangenen Güter zu stellen. Abfertigungsanträge.

(2) Die Angaben der Begleitzettelanmeldung über Gattung und Gewicht der Waren können, solange eine spezielle Beschau noch nicht stattgefunden hat, vom Warenführer und vom Warenempfänger vervollständigt oder berichtigt werden.

##### § 55.

(1) Soll nur ein Teil der zu einem Begleitzettel gehörigen Sendung abgefertigt werden, so ist der Begleitzettel zu erledigen. Die weitergehenden Güter können wieder mit Begleitzettel nach den Bestimmungen unter §§ 26 bis 31 abgelassen werden. Weitere Abfertigung auf Begleitzettel.

(2) Auch bei der Versendung anderer Waren unter Zollaufsicht ist die Abfertigung mit Begleitzettel zulässig.

##### § 56.

(1) Vor der Schlußabfertigung durch Zufall zu Grunde gegangene Begleitzettel- oder Begleitscheingüter sind zollfrei zu lassen. Zu Grunde gegangene, verdorbene oder zerbrochene Waren.

(2) Vor der Schlußabfertigung verdorbene oder zerbrochene Begleitzettel- oder Begleitscheingüter sind zollfrei zu lassen, wenn sie unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden, oder mit demjenigen Zollsatz zu belegen, dem sie in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand unterliegen; die Zollbehörde kann die Anwendung dieses Zollsatzes von einer weiteren Zerstörung unter amtlicher Aufsicht oder anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

§ 57.

Minder-  
gewicht.

Sind Begleitzettel- oder Begleitschein-güter ohne Verschuß abgelassen, so ist von der Erhebung des Zolles für ein bei der Schlußabfertigung gegen die Vorabfertigung hervortretendes Mindergewicht abzusehen, wenn dieses offenbar auf natürlichen Einflüssen beruht oder auf einen Irrtum zurückzuführen ist.

§ 58.

Grenz-  
ausgang.  
Anmeldung  
und Beschau.

(1) Waren, deren Ausfuhr nachzuweisen ist, müssen bei dem Grenzausgangssamt angemeldet und gestellt werden. Dieses hat zu prüfen, ob diejenigen Gegenstände vorhanden sind, über die die Begleitpapiere lauten.

(2) Bei Gütern unter Raumverschluß genügt, wenn nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen, die Prüfung des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume.

(3) Bei Gütern unter Packstückverschluß hat sich die Beschau stets auch auf die Prüfung der Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Packstücke zu erstrecken.

(4) Bei unvergeschlossen abgelassenen Gütern sind auch das Gewicht und die Warengattung festzustellen, doch kann in unverdächtigen Fällen die Feststellung auf einen Teil der Packstücke beschränkt bleiben. Bei den auf Grund des § 40 abgefertigten Begleitschein-gütern kann die Feststellung des Gewichts und der Warengattung ganz unterbleiben. Bei unverbundenen Gütern kann in geeigneten Fällen von der Feststellung der Stückzahl abgesehen werden.

§ 59.

Überwachung  
des  
Ausganges.

(1) In welcher Weise der Ausgang über die Grenze zu überwachen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamts nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

(2) Im Verkehre mit Staatseisenbahnen kann nach Vereinbarung mit der Zollverwaltung die Überwachung und Bescheinigung des Ausganges durch besonders dazu ermächtigte Eisenbahnbeamte erfolgen.

(3) Wenn bei Raumverschlüssen neben dem zollamtlichen ein eisenbahnamtlicher Verschuß nicht angelegt war, kann der zollamtliche Verschuß belassen werden, falls die Zollstelle nicht aus besonderen Gründen seine Abnahme für geboten hält.

## V. Begleitzettelerledigung.

§ 60.

Eingangss-  
scheine.  
Muster 7.

(1) Über die bei einer Zollstelle zur Erledigung abgegebenen Begleitzettel sind an die Ausfertigungsämter Eingangsscheine nach Muster 7 zu senden. Sie sind von dem Führer des Begleitzettel-Empfangsbuchs unter Beidrückung des Amtsstempels auszustellen und von einem anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten zu prüfen und mit zu unterzeichnen.

(2) Die Übersendung der Eingangsscheine erfolgt monatlich zweimal: über die vom 1. bis 15. abgegebenen Begleitzettel bis zum 20. desselben Monats, über die vom 16. bis zum Monatschluß abgegebenen Begleitzettel bis zum 5. des folgenden Monats. Sind die abgegebenen Begleitzettel in verschiedenen Vierteljahren ausgefertigt, so ist für jedes Vierteljahr ein besonderer Eingangsschein auszustellen.

(3) Die Ordnungszahl, unter der jeder Begleitzettel in den Eingangsschein eingetragen ist, und der Tag der Ausstellung des Eingangsscheins sind in Spalte 12 und 13 des Begleitzettel-Empfangsbuchs zu vermerken.

(4) Die Eingangsscheine erledigen die Eintragungen im Begleitzettel-Ausfertigungsbuche.

§ 61.

Erledigung s-  
bescheini-  
gungen.

(1) Hat sich bei Prüfung der mit Begleitzettel angekommenen Wagen auf Verschuß und verschlußsichere Beschaffenheit, bei Stückgütern auch wegen der Zahl und Art der entladenen Packstücke keine Beanstandung ergeben, so wird der Begleitzettel erledigt.

(2) Die Erledigungsnachweise sind auf dem Begleitzettel in der Art abzugeben, daß außer dem Eingang (§ 52 Abs. 2)

der Beschaubefund über den Verschluß der Wagen und die Zahl und Art der entladenen Packstücke von den Beschaubeamten, bei ausgehenden Gütern der Ausgang von denjenigen Beamten, die ihn überwacht haben,

vermerkt und durch Unterschrift unter Beifügung der Amtseigenschaft beglaubigt wird.

#### § 62.

(1) Nach Eintragung der Erledigungsnachweise ist die Erledigungsbefcheinigung am Schluß des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangsbuchs oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, der sich hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels zu überzeugen hat, unter Beifügung seiner Amtseigenschaft zu vollziehen.

(2) Zugleich sind die Spalten 9 bis 11 des Begleitzettel-Empfangsbuchs auszufüllen.

#### § 63.

Wird bei Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel oder bei Beschau der Wagen oder der Ladung wahrgenommen, daß Abweichungen vom Begleitzettel.

- a) die im Begleitzettel vorgeschriebene Gestellungsfrist nicht innegehalten worden ist, oder
- b) der amtliche Verschluß verletzt ist, oder
- c) die Zahl und Art der Packstücke nicht mit den Angaben in den Begleitzetteln übereinstimmt,

so ist der Sachverhalt aufzuklären.

#### § 64.

Ergibt in den Fällen des § 63 die Untersuchung, daß die Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Überzeugung des Erledigungsamts kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann der Begleitzettel erledigt werden.

#### § 65.

(1) Treffen die Voraussetzungen für die Erledigung des Begleitzettels nicht zu, so ist das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten. Strafverfahren.

(2) Nach Beendigung des Strafverfahrens ist der Begleitzettel zu erledigen, sofern keine Zweifel darüber bestehen, daß die Waren in unveränderter Menge und Beschaffenheit gestellt worden sind. Ergeben sich hier aber Zweifel, so hat zunächst das dem Erledigungsamte vorgesetzte Hauptamt über die Gefälleerhebung zu entscheiden.

#### § 66.

Werden mit Begleitzettel abgefertigte Waren überhaupt nicht gestellt, so hat das Ausfertigungsamt ihren Verbleib zu erörtern und nach Umständen die Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zu veranlassen. Die Durchführung des Strafverfahrens liegt dem für die Straftat örtlich zuständigen Hauptamt ob. Über die Gefälleerhebung entscheidet die diesem Hauptamt vorgesetzte Direktivbehörde. Richtstellung.

### VI. Abschluß und Einsendung der Bücher.

#### § 67.

(1) Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsbuch werden nach Maßgabe der Vorschriften der Zollbegleitschein-Ordnung über die Führung des Begleitschein-Aus-

fertigungs- und Empfangsbuchs vierteljährlich abgeschlossen und mit den nach der Nummernfolge der Eintragungen geordneten Belegen an die Direktivbehörde eingefendet.

(2) Die Doppel der Begleitzettel und etwaiger Gepäckverzeichnisse (§ 21 Anl. b), die Annahmeerklärungen und die Eingangsscheine bilden die Belege zum Ausfertigungsbuche, die Begleitzettel und etwaige Gepäckverzeichnisse die Belege zum Empfangsbuch.

(3) Die Zuglisten (§ 24) sind, nach fortlaufender Reihenfolge vierteljahrsweise gesammelt, bei den Zollstellen drei Jahre lang aufzubewahren.

## VII. Strafen.

### § 68.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden, sofern nicht nach den §§ 134 ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 152 desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 *M* geahndet.

---



## **Bekanntmachung,**

betreffend

die Bestimmungen über die zollsiclere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre.

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 5. Dezember 1907 gefaßten Beschlusse treten mit Wirkung vom 1. Juli 1908 an die Stelle der Vorschriften über die zollsiclere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre vom 12. März 1887 (Zentralblatt 1887 S. 69) die nachstehenden, zwischen dem Deutschen Reiche, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Osterreich, Ungarn, Rumänien, Schweden, der Schweiz und Serbien vereinbarten Bestimmungen.

Berlin, den 25. Mai 1908.

Der Reichskanzler.

**Fürst von Bülow.**

## **B e s t i m m u n g e n**

über die zollsiclere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre.

### **A. Allgemeine Bestimmungen.**

Die Wagen und Wagenabteilungen, welche zum Transport von Zollgütern verwendet werden sollen, müssen leicht und sicher in der Art verschlossen werden können, daß die Hintwegnahme oder der Austausch der unter Verschluss des Ladungsraums gelegten Waren ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht bewerkstelligt werden kann.

In solchen Wagen oder Wagenabteilungen dürfen sich auch keine geheimen oder schwer zu entdeckenden, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeigneten Räume befinden.

Jeder Wagen muß an beiden Längsseiten mit einem Eigentumsmerkmal und einer Nummer versehen sein. Befinden sich in einem Wagen mehrere von einander geschiedene Abteilungen, so ist jede der letzteren mit einem Buchstaben zu bezeichnen.

## B. Besondere Bestimmungen.

Behufs Erzielung eines sicheren Verschlusses des Ladungsraums müssen die betreffenden Wagen insbesondere folgenden Bedingungen entsprechen:

### 1. Wagenkästen.

Die Seitenwände, der Fußboden, das Dach und alle den Laderaum bildenden Teile des Wagens müssen derart befestigt sein, daß ein Lösen und Wiederbefestigen derselben von außen nicht geschehen kann, ohne sichtbare Spuren zurückzulassen.

Alle diese Teile müssen sich in gutem Zustand befinden.

Zufällige Beschädigungen der Wagenwände machen den Wagen nur dann für den Weitertransport ungeeignet, wenn durch die etwa dabei entstandenen Wandöffnungen ein Zugang zur Ladung zu befürchten steht.

### 2. Abstand zwischen den Schiebetüren und den Kastenteilen.

Der Zwischenraum zwischen den Schiebetüren in geschlossenem Zustand und den Kastenteilen der bedeckten Wagen darf in keinem Falle das Maximum von 20 mm überschreiten.

### 3. Verschuß der Schiebetüren.

Jede Schiebetür der Wagen muß mit einem Einfallhaken oder einer anderen, gleiche Sicherheit gewährenden Verschußvorrichtung versehen sein.

Die Befestigung dieser Verschlüsse soll derart beschaffen sein, daß deren Entfernung bei verschlossenen Türen ohne Anwendung von Gewalt und Hinterlassung auffallender Spuren nicht möglich ist.

### 4. Zollverschußlösen.

Die Schiebetüren, Flügeltüren, Stirnwandtüren und überhaupt alle in Benutzung stehenden Türen der bedeckten Wagen sowie die Füll- und Entleerungsöffnungen der Kessel- und Reservoirwagen müssen mit Osen von mindestens 15 mm lichter Weite oder anderen Verschußstücken versehen sein, welche ein Einhängen von Zollschlössern und von Zollbleien gestatten, derart, daß ein Öffnen dieser Türen oder Füll- und Entleerungsöffnungen ohne Verletzung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Diese Verschußlösen oder sonstigen Zollverschußstücke müssen mittels Nieten oder Schrauben, deren Muttern innen liegen, oder die bei geschlossener Tür unzugänglich sind, an den Wagen befestigt sein.

### 5. Sicherheitsverschuß der Schiebetüren.

Die untere Türseite soll mit einer besonderen Versicherung versehen sein, welche ein Abheben oder ein Abziehen der Schiebetür von der Lauffschiene unmöglich macht.

Diese Versicherung kann z. B. bestehen in einem Haken, welcher beim Verschlusse der Tür in eine an der Lauffschiene festgenietete Ose eingreift, oder in einer Verlängerung des inneren Türbandes bis unter die Lauffschiene oder deren Kopf, oder in der Anordnung eines festgenieteten Winkels oder Bügels an der Lauffschiene selbst usw. Ausnahmeweise kann diese Versicherung auch in einem gelochten Lappen bestehen, der die Anwendung von Zollschlössern und Zollbleien gestattet. Die Laufrollenhalter sollen derart befestigt sein, daß dieselben ohne Anwendung von Gewalt nicht abgenommen werden können.

### 6. SchiebetürLauffschiene.

Die Lauffschienen sollen an wenigstens zweien ihrer Träger festgenietet sein. Diese Träger sollen mit den festen Kastenteilen so verbunden sein, daß bei geschlossenem Wagen die Abnahme derselben nur mit Gewalt und Hinterlassung auffallender Spuren möglich ist.

### 7. Obere Schiebetürführung.

Die Führung des oberen Teiles der Schiebetüren soll durch entsprechend befestigte Stangen oder Skuliffenschienen gesichert sein.

### 8. Flügeltüren und Stirnwandtüren.

Bei den bedeckten Wagen mit Flügeltüren (z. B. Bierwagen) oder mit Stirnwandtüren müssen diese Türen außer mit der Verschlussvorrichtung und mit von außen nicht abnehmbaren Türbändern auch mit einer den Bedingungen der Nr. 4 entsprechenden Zollverschlussvorrichtung versehen sein, so daß ein Öffnen dieser Türen ohne Beschädigung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Unbenutzte Stirnwandtüren (z. B. an Wagen, welche zum Sanitätsdienst vorbereitet sind) müssen durch Verschaltungen, Leisten oder Eisenbänder zollficher geschlossen gehalten werden.

### 9. Fenster und Lüftungsöffnungen.

Wenn die in den bedeckten Wagen vorhandenen Öffnungen, als Fenster und Lüftungsöffnungen, durch Eisenstäbe, Gitter oder gelochte Bleche vergittert sind, so dürfen die verbleibenden Öffnungen 30 qcm nicht überschreiten, so daß durch diese Öffnungen eine Beraubung des Wageninhalts nicht erfolgen kann. Kein Befestigungsteil der Vergitterung darf von der Außenseite des Wagens abzulösen sein.

Wenn die genannten Öffnungen nicht durch eine Vergitterung, sondern durch Schieber oder Klappen versichert sind, so müssen diese wie folgt befestigt sein:

die Klappen oder die horizontalen Schieber mittels Vorreiber, Riegel, Einfallhaken, Kloben oder dergleichen,

die vertikalen Schieber entweder mittels der soeben aufgezählten Einrichtungen oder, wenn sie mit einer den Vorschriften der Nr. 4 entsprechenden Zollverschlussvorrichtung versehen sind, mittels Zollockschlösser oder Zollbleie,

und zwar derart, daß ein Öffnen derselben von außen ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung auffallender Spuren oder ohne Zerstörung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Abflußöffnungen in den Fußböden bedürfen einer Vergitterung, wenn sie mehr als 35 mm Durchmesser haben.

### 10. Dachaufsätze.

Für Dachaufsätze, welche durch Schieber oder Deckel geschlossen sind, gelten bezüglich der Befestigungsart und des Verschlusses derselben die in den vorhergehenden Nummern festgesetzten Bestimmungen.

### 11. Güterwagen mit durchbrochenen Wänden oder Fußböden.

Wagen mit durchbrochenen Wänden oder Fußböden, wie z. B. Viehtransportwagen, dürfen, auch wenn sie den vorstehenden Bedingungen entsprechen, nur zur Beförderung solcher Frachtstücke verwendet werden, die weder im ganzen noch teilweise durch Öffnungen in den Wänden oder Fußböden entfernt werden können. Insbesondere dürfen Flüssigkeiten oder Waren von körniger oder mehligter Beschaffenheit auch in Fässern oder Säcken in derartigen Wagen nicht befördert werden.

### 12. Offene Wagen mit festen Verdeckstücken.

Offene Wagen, deren Kopfwände durch eine starke Stange miteinander verbunden und mit mindestens 75 cm breiten Verdeckstücken versehen und deren Seitenwände mindestens 50 cm hoch sind, können, wenn sie mit Ringen zur Befestigung von Schutzdecken ausgerüstet sind, unter Verwendung solcher Decken zur Beförderung von Zollgütern aller Art benutzt werden.

### 13. Offene Wagen anderer Art.

Offene Wagen anderer Art, welche mit Ringen oder anderen zur Befestigung von Schutzdecken geeigneten Vorrichtungen versehen sind, können zur Beförderung von Zollgütern dann benutzt werden, wenn es sich um Frachtstücke, welche einzeln mindestens 25 kg wiegen, oder um solche Güter handelt, deren Verladung in bedeckte Wagen oder in offene Wagen der unter Nr. 12 bezeichneten Art wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinenteile, Dampfkeessel usw.) oder sonstigen Beschaffenheit (wie Holz, Baumwolle, Kohlen, Koks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Tran, Petroleum usw.) nicht wohl zulässig beziehungsweise nicht üblich ist.

Für den vorstehenden Fall bleibt es den Zollbehörden überlassen, gemäß den ihnen von den Direktivbehörden gegebenen Instruktionen zu entscheiden, ob zur Sicherung gegen Entfernung oder

Bertauschung Deckenverschluß anzubringen ist oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte. Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

Die von den Direktivbehörden jedes Staates zur Ausführung des vorstehenden Absatzes erlassenen Verordnungen sollen den anderen Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

#### 14. Schutzdecken und deren Befestigung.

Die zur Befestigung von Schutzdecken bestimmten Ringe müssen geschlossen zusammengeschnitten, mittels Kloben im Innern des Wagens vernietet oder verschraubt und entweder abwechselungsweise an den abnehmbaren Seitenwänden beziehungsweise den Türen und den festen Kopfschwellen oder am Untergestell etwa in Höhe der Fußbodeneinfassung in einer Maximalentfernung von 115 cm so angebracht sein, daß die Verschlußschnur sowohl das Abheben der etwa vorhandenen beweglichen Seitenwände als auch das Öffnen der Türen verhindert.

Die Schutzdecken müssen längs der Ranten mit durch Metallösen geschützten, zum Durchziehen der Verschlußleine bestimmten Löchern, welche etwa in denselben Entfernungen wie die Ringe an den Wagen angeordnet sind, eingerichtet sein. Nur an den oberen Teilen der Decken sind Ringe zum Verschluß zulässig.

Die Decken müssen von ausreichender Größe und in entsprechend gutem Zustand sein. Etwaige Nähte derselben, selbst bei eingesehten Teilen, müssen sich entweder auf der Innenseite befinden oder doppelt, d. h. in zwei Linien von 15 bis 25 mm Abstand, angeordnet sein.

Die Verschlußleinen dürfen nicht gestückelt und müssen an beiden Enden mit Metallspitzen versehen sein. Hinter diesen Spitzen müssen Ösen eingearbeitet sein, in welche nach entsprechender Verknüpfung der Leinenenden der Zollverschluß eingehängt werden kann.

Berlin, den 25. Mai 1908.

Der Reichskanzler.

**Fürst von Bülow.**

## Bestimmungen

über

die zollamtliche Abfertigung des zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Zollgebiet bestimmten Reisegepäcks.

Das von der Eisenbahnverwaltung von Ausland zu Ausland eingeschriebene, zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Zollgebiet bestimmte Reisegepäck wird auf Antrag der Eisenbahnverwaltung in folgender Weise behandelt:

1. Beim Eingang ist vom Zugführer oder dem sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung auf Grund der Packmeisterkarten für jedes in Betracht kommende Grenzausgangsamt ein Verzeichnis nach dem anliegenden Muster I in zweifacher Ausfertigung herzustellen und dem Grenzeingangsamte zu übergeben. In diesen Verzeichnissen ist auf je einer Zeile die Gesamtzahl der zu einem Gepäckschein gehörigen Packstücke unter Beifügung der Nummer dieses Scheines sowie der Aufgabe- und Bestimmungsstation einzutragen. Die Gepäcksstücke sind, in der Regel in oder neben dem von den übrigen Gepäcksstücken entleerten Wagen, gleichzeitig vorzuweisen. Eine Überführung der Gepäcksstücke in den Abfertigungsraum soll nur dann gefordert werden, wenn es im Interesse der Zollsicherheit für erforderlich erachtet wird.

Muster I.

2. Das Eingangsamte hat sich von dem Vorhandensein der in dem Verzeichnis aufgeführten Gepäcksstücke zu überzeugen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, so sind die Eintragungen in den Verzeichnissen zu berichtigen. Demnächst werden die Gepäcksstücke von dem Eingangsamte mit einer neben dem Eisenbahn-Beflebezettel anzubringenden Marke versehen, die die Größe und Farbe des anliegenden Musters II hat und die Bezeichnung trägt: „Zollgepäck von . . . . .“, und ohne spezielle Beschau sowie ohne Verschlussanlegung dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung wieder übergeben. Die Kennzeichnung durch Marken kann unterbleiben, wenn das Gepäck ohne Zuladung von Gepäcksstücken des freien Verkehrs unter Raumverschluß dem Grenzausgangsamt überwiesen wird. Die Verzeichnisse sind von dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung und dem Abfertigungsbeamten unter Beisezung des Datums zu unterzeichnen, sodann zollamtlich abzustempeln und mit fortlaufenden Nummern aus dem nach Muster III zu führenden Buche zu versehen. Je eins der Verzeichnisse ist dem Eisenbahnbeamten zu übergeben. Die Eintragung der Verzeichnisse in das genannte Buch erfolgt erst nach Schluß der Abfertigung auf Grund der beim Amte zurückbleibenden Doppel. Die Verzeichnisse können auch in das Begleitzettel-Ausfertigungsbuch eingetragen werden.

Muster II.

Muster III.

3. Der Beauftragte der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch die Unterzeichnung der Verzeichnisse die Verpflichtung, die in den Verzeichnissen aufgeführten Packstücke binnen der darin bestimmten Frist uneröffnet dem bezeichneten Grenzausgangsamt zu stellen oder nebst den Begleitpapieren seinem Nachfolger im Dienste zu übergeben, auf den damit die Pflicht zur Bestellung übergeht. Gleichzeitig übernimmt er die Haftung für den höchsten tarifmäßigen Eingangszoll von den nachgewiesenen Gewichtsmengen für den Fall der Nichtgestellung.

4. Die Gepäcksstücke sind unter Übergabe des Verzeichnisses dem darin bezeichneten Ausgangsamte vorzuführen. Dieses prüft, ob die in dem Verzeichnis eingetragenen Packstücke vorhanden sind, und bescheinigt den Ausgang der vorgefundenen Packstücke unter Beidruck des Amtstempels. Ergibt sich bei der Prüfung, daß die Zahl der Packstücke mit den Angaben des Verzeichnisses nicht überein-

stimmt oder die vorgeschriebene Gestellungsfrist nicht eingehalten ist, oder werden die zu dem Verzeichnis gehörigen Packstücke überhaupt nicht gestellt, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 63 bis 66 der Eisenbahn-Zollordnung zu verfahren. Die Abgabe des Verzeichnisses und die Vorführung der Gepäckstücke bei einem anderen Ausgangsamte zieht keine weiteren Folgen nach sich.

Die Verzeichnisse sind beim Erledigungsamte durch das Begleitzettel-Empfangsbuch festzuhalten. Ihre Abgabe ist gemäß § 60 der Eisenbahn-Zollordnung dem Ausfertigungsamte durch Eingangsscheine nachzuweisen. Die erledigten Verzeichnisse werden Belege zum Begleitzettel-Empfangsbuch (§ 67 der E. Z. O.).

Das Ausfertigungsamte hat die Bucheintragungen auf Grund der Eingangsscheine zu erledigen, das Buch vierteljährlich abzuschließen und mit den nach der Nummernfolge der Eintragungen geordneten Doppeln der Verzeichnisse und den Eingangsscheinen an die Direktivbehörde einzusenden.

5. Sollen Gepäckstücke infolge veränderter Bestimmung unterwegs in den freien Verkehr gesetzt werden, so sind sie zwecks spezieller Beschau einer nach § 4 der Eisenbahn-Zollordnung zuständigen oder zur Erledigung von Begleitscheinen I befugten Amtsstelle vorzuführen.

Sollen sämtliche in dem Verzeichnis aufgeführten Packstücke in den freien Verkehr treten, so hat der Eisenbahnbevollmächtigte die Packstücke nebst dem Verzeichnis unter Beifügung eines entsprechenden Vermerkes dem diensttuenden Stationsbeamten zu übergeben. Dieser hat in einer Erklärung auf dem Verzeichnis die Verpflichtung zu übernehmen, die Packstücke spätestens am nächsten Vormittag dem zuständigen Amte zu stellen. Sodann ist weiter nach der Vorschrift unter Ziffer 4 zu verfahren.

Sollen nur einzelne Gepäckstücke in den freien Verkehr gesetzt werden, so tritt für sie an die Stelle des Verzeichnisses ein Auszug daraus. Das Verzeichnis, in das ein von dem bisherigen und dem nunmehr eintretenden Warenführer zu vollziehender Vermerk über die in den Auszug aufgenommenen Packstücke zu setzen ist, verbleibt in den Händen des Bahnbevollmächtigten.

6. Sofern für einzelne Durchgangstrecken weitergehende Erleichterungen oder abweichende vertragsmäßige Einrichtungen bestehen, behält es hierbei sein Bewenden.

**Deutsches Zollgebiet.**

Direktivbehörde:

**Verzeichnis über Reisegepäck,**

das ohne spezielle Beschau und ohne Verschluss zur Durchfuhr abgelassen wird.

Nr.

Ausfertigungsamt:

Gestellungsfrist bis zum

Erledigungsamt:

19

---

**Verpflichtung des Warenführers.**

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten Gepäckstücke vor Ablauf der Gestellungsfrist uneröffnet dem Erledigungsamte zu stellen, andernfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolls von den nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

, den

19

---

Abgegeben an den Stationsbeamten zu

am

**Verpflichtung der Stationsbeamten.**

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten Gepäckstücke spätestens am nächsten Vormittag uneröffnet dem amte zu zu stellen, andernfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolls von den nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

, den

19

---

Anträge und amtliche Bescheinigungen.

Laufende Nummer	Nummer des Gepäckscheins	Aufgabe station	Bestimmungs station	Zahl der Gepäckstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

....., den .....

19

(Stempel.)

amt.

Bevollmächtigter der Eisenbahn.









# Gepäckverzeichnisbuch

des

**amts zu**

für das Vierteljahr 19

Dieses Buch enthält... Blätter, die mit  
*einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.*

....., den 19

Name: .....

Dienstverhältnis: .....

Geführt von

Name: .....

Dienstverhältnis: .....

Mit .....

....., den 19

Haupt- amt.

Laufende Num- mer	Tag der Abfertigung	Erledigungsamt	Tag, an dem		Bemerkungen
			die Gültigkeits- frist des Verzeichnisses abläuft	der Eingangss- schein an- gekommen ist	
1	2	3	4	5	6

Begleitzettel-Empfangsbuch Nr.  
Zollanmeldungsbuch Nr.

**Muster 1a**  
(E. 3. D. § 28).

### Begleitzettel

Nr.

Direktionsbezirk:

Ausfertigungsamt:  
Bestellungsfrist: Ein Monat.  
Verlängert: bis zum

Wagen Nr.		Ver schluß.	Wagen Nr.		Ver schluß.
.	.		.	.	
.	.		.	.	
.	.		.	.	
.	.		.	.	

Hierbei: Umschlag mit Schlüßel, amtlich mit Siegeln verschlossen.  
Warenklärungen

(Stempel.) , den 19  
Zollamt

Sür den Wagen-  
ver schluß:

### Anmeldung.

(Warenklärung Nr. )

Ich melde de Zollamt die innen und in de beiliegenden  
weiteren Warenklärung Nr. bis verzeichneten  
auf den Eisenbahnwagen Nr. geladenen Waren an und hafte für die Rich-  
tigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Packstücke,  
lose geladenen Massengüter an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Bezeich-  
nung de Eisenbahnwagen \*).

Ich beantrage für diese Waren Abfertigung mit Begleitzettel und übernehme die aus meinem Antrag nach  
dem Vereinszollgejeße sich ergebenden Verpflichtungen. Zugleich versichere ich, daß die ganze Ladung richtig angemeldet  
ist und daß die Warenklärung mit de Frachtbrief übereinstimm

, den 19

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

\*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

#### Zur Beachtung

für den  
Absender.

#### Nur der innen stark umrahmte Teil ist vom Absender auszufüllen.

Für jede Frachtbriefsendung ist eine Warenklärung doppelt auszufertigen. An denselben Empfänger und nach demselben  
Orte gleichzeitig aufzulefern. Lose verladene Massengüter können in eine Erklärung aufgenommen werden, auch wenn sie von  
mehreren Frachtbriefen begleitet sind. Die Warenklärung muß deutlich geschrieben sein und darf weder Abänderungen noch Aus-  
sagungen enthalten.







**I. Vermerke über Umladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.**

1. Der unterzeichnete Bevollmächtigte der  
..... Eisenbahnverwaltung  
beantragt die Umladung der Güter  
in d Wagen Nr. ....  
das Fahrzeug  
....., den 19
2. Der unterzeichnete Schiffsführer übernimmt hinsichtlich  
der aus d Eisenbahnwagen Nr.  
..... in sein Fahrzeug  
umgeladenen Güter die in der Anmeldung  
auf Seite 1 angegebenen Verpflichtungen der Eisen-  
bahnverwaltung.  
....., den 19
3. Der unterzeichnete Bevollmächtigte der  
..... Eisenbahnverwaltung  
beantragt die Umladung der in dem Fahrzeug  
geladenen Güter in d .....  
Wagen Nr. .... und über-  
nimmt hinsichtlich dieser Güter die in der Anmeldung  
auf Seite 1 angegebenen Verpflichtungen.  
....., den 19

Die in d Wagen Nr. ....  
befindlichen,  
in Spalte 3/4 der Warenerklärung nach Zahl,  
Art und Bezeichnung näher angegebenen Packstücke  
in Spalte 5 der Warenerklärung bezeichneten,  
lose verladenen Waren  
sind heute in .....  
umgeladen worden.

Ver schluß:  
Bemerkungen über geleistete Sicherheit:  
....., den 19  
Zollamt

Die in dem Fahrzeug  
befindlichen,  
in Spalte 3/4 der Warenerklärung ..... nach Zahl,  
Art und Bezeichnung näher angegebenen Packstücke  
in Spalte 5 der Warenerklärung ..... bezeichneten,  
lose verladenen Waren  
sind heute in d Wagen Nr. ....  
umgeladen worden.

Ver schluß:  
....., den 19  
Zollamt

**II. Sonstige Anträge und zollamtliche Bescheinigungen über Behandlung der Waren während der Beförderung (Umladungen, Ver schlußprüfungen usw.).**

**III. Bescheinigungen über die Erledigung des Begleitzettels.**

1. Abgegeben mit Schlüssel  
unter Ver schluß und  
Warenerklärung  
am  
.....  
Beschaubefund  
a) hinsichtlich des Ver schlusses:  
.....  
b) hinsichtlich der Zahl und Art der  
Packstücke:  
.....

3. Nachweis des Ausganges über die Grenze:  
A. D Wagen Nr. .... wurde nach Abnahme  
des unverlegt befundenen Ver schlusses  
a) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.  
b) dem Zollaufseher zur Begleitung  
über die Grenze übergeben.  
....., den 19  
Zollamt
- B. D mir übergebene Wagen <sup>ist</sup> <sub>sind</sub> unter meinen Augen in das  
Ausland ausgeführt.  
Der Begleitungsbeamte.  
Die vollständige Erledigung dieses Begleitzettels bescheinigt.  
....., den 19  
Zollamt





Begleitzettel-Empfangsbuch Nr.  
Zollanmeldungsbuch Nr.

**Muster 1 b**  
(E. B. D. § 28).

### Begleitzettel

Nr.

Direktionsbezirk:

**Ausfertigungsamt:**  
Bestellungsfrist: Ein Monat.  
Verlängert: bis zum

Verschluß.		Verschluß.	
Wagen Nr.		Wagen Nr.	
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-

Hierbei: Umschlag mit Schlüsseln, amtlich mit Siegeln verschlossen.  
Warenerklärungen, den 19  
(Stempel.) Zollamt

Für den Wagenverschluß:

### Anmeldung.

(Warenerklärung Nr. )

Ich melde de weiteren Warenerklärung Nr. Zollamt bis verzeichneten die innen und in de beiliegenden auf den Eisenbahnwagen Nr. geladenen Waren an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Packstücke, lose geladenen Massengüter an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Bezeichnung de Eisenbahnwagen \*).

Ich beantrage für diese Waren Abfertigung mit Begleitzettel und übernehme die aus meinem Antrag nach dem Vereinzollgesetze sich ergebenden Verpflichtungen. Zugleich versichere ich, daß die ganze Ladung richtig angemeldet ist und daß die Warenerklärung mit de Frachtbrief übereinstimmt.

, den 19

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

\*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Zur Beachtung  
für den  
Abfender.

**Nur der innen stark umrahmte Teil ist vom Absender auszufüllen.**

Pour jede Frachtorieffnung il est exigé une déclaration par écrit accompagnée. Au-dessous d'une même lettre de voiture et sous le même pli plusieurs déclarations peuvent être déposées. Les marchandises chargées en vrac et expédiées simultanément au même destinataire et au même endroit peuvent être inscrites dans une seule déclaration, même quand elles sont accompagnées de plusieurs lettres de voiture. La déclaration doit être écrite lisiblement et ne doit contenir ni changements ni grattures.

Avis  
à l'expéditeur.

**L'expéditeur ne remplira que la partie du verso encadrée d'une ligne grasse.**

Expédier en double une déclaration pour chaque expédition munie d'une lettre de voiture. Les marchandises chargées en vrac et expédiées simultanément au même destinataire et au même endroit peuvent être inscrites dans une seule déclaration, même quand elles sont accompagnées de plusieurs lettres de voiture. La déclaration doit être écrite lisiblement et ne doit contenir ni changements ni grattures.



I. Warenerklärung (Déclaration)							II. Anträge des Warenführers oder des Warenempfängers	
Laufende Nr.  numéro d'ordre	Name und Wohnort des Empfängers  nom et domicile du destinataire	Der Packstücke des colis		Gattung und Menge der Waren nature et quantité des marchandises			a. Her- stellungsland b. Bestimmungs- land (nur im Falle der unmittel- baren Durchfuhr angeben) c. ob aus einem Freibriefe  a. pays de provenance b. pays de destination (n'indiquer qu'en cas de transit immédiat c. venant d'un franc-port?	Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, und im Falle der Verebelung Angabe: ob zur oder nach Verebelung im 1. Inland, für inländische oder für ausländische Rechnung 2. Ausland.
		Zeichen und Num- mer*)  marques et numé- ros*)	Zahl und Art*)  nombre et espèce*)	Gattung der Waren nach den Benennungen und Unter- scheidungen des deutschen Zoll- tarifs  nature des marchandises suivant les dénominations et les différen- ciations du tarif douanier allemand	Roh- gewicht**)  poids brut**)  kg    100	Reingewicht (nur bei Pack- stücken anzu- geben, die ver- schiedenen Zoll- lagen unter- liegende Waren enthalten) poids net (n'indiquer que pour des colis contenant des marchandises différemment taxées) kg    100		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
zusammen total				Packstücke colis  Wagenladung wagon				Ich melde dem Zollamt  die unter I ver- zeichneten Waren an und hafter für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben in den Sp. 1 bis 8.

Übereinstimmend mit  
de Frachtbrief (\*\*\*)

den  
18

**Der Absender**  
l'expéditeur

Bevollmächtigter  
der Eisenbahn.

(Unterschrift)  
signature

\*) Zu Sp. 3, 4, 10 und 11. Bei lose verladeneu Waarengütern sind an Stelle dieser Angaben die Eigentumsbezeichnungen und Nummern sowie die Anzahl der besagten Eisenbahnwagen einzutragen.  
 \*\*) Zu Sp. 6 und 13. Bei Waren, die nicht nach dem Gewichte verpackt werden, ist die Menge unter Bezeichnung der Mengeneinheit (Tonne, Stück usw.) in die für Angabe des Rohgewichts vorgesehene Spalte einzutragen.  
 \*\*\*) Nur auszufüllen, wenn die Verebelung nicht schon in der Anmeldung enthalten ist.  
 \*) Col. 3, 4. Au lieu de ces données indiquer, pour les marchandises chargées en vrac, les marques de propriété et les numéros ainsi que le nombre des wagons employés.  
 \*\*) Col. 6. Pour les marchandises qui ne sont pas taxées d'après le poids, inscrire, dans la colonne prévue pour l'inscription du poids brut, la quantité avec indication de l'unité quantitative (tonne, pièce etc.).





**I. Vermerke über Umladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.**

1. Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung beantragt die Umladung der Güter d. Wagen Nr. \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ das Fahrzeug \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_
2. Der unterzeichnete Schiffsführer übernimmt hinsichtlich der aus d. Eisenbahnwagen Nr. \_\_\_\_\_ in sein Fahrzeug umgeladenen Güter die in der Anmeldung auf Seite 1 angegebenen Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltung. \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_
3. Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung beantragt die Umladung der in dem Fahrzeug \_\_\_\_\_ geladenen Güter in d. Wagen Nr. \_\_\_\_\_ und übernimmt hinsichtlich dieser Güter die in der Anmeldung auf Seite 1 angegebenen Verpflichtungen. \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

Die in d. \_\_\_\_\_ Wagen Nr. \_\_\_\_\_ befindlichen, in Spalte 3/4 der Warenerklärung nach Zahl, Art und Bezeichnung näher angegebenen Packstücke in Spalte 5 der Warenerklärung \_\_\_\_\_ bezeichneten, lose verladene Waren sind heute in \_\_\_\_\_ umgeladen worden.

Verschluss: \_\_\_\_\_  
Bemerkungen über geleistete Sicherheit: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_  
Zollamt \_\_\_\_\_

Die in dem Fahrzeug \_\_\_\_\_ befindlichen, in Spalte 3/4 der Warenerklärung nach Zahl, Art und Bezeichnung näher angegebenen Packstücke in Spalte 5 der Warenerklärung bezeichneten, lose verladene Waren sind heute in d. \_\_\_\_\_ Wagen Nr. \_\_\_\_\_ umgeladen worden.

Verschluss: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_  
Zollamt \_\_\_\_\_

**II. Sonstige Anträge und zollamtliche Bescheinigungen über Behandlung der Waren während der Beförderung (Umladungen, Verschlussprüfungen usw.).**

**III. Bescheinigungen über die Erledigung des Begleitzettels.**

1. Abgegeben mit Schlüssel unter Verschluss und Warenerklärung am \_\_\_\_\_
2. Beschaubefund
  - a) hinsichtlich des Verschlusses:
  - b) hinsichtlich der Zahl und Art der Packstücke:

3. Nachweis des Ausganges über die Grenze:  
A. D. \_\_\_\_\_ Wagen Nr. \_\_\_\_\_ wurde \_\_\_\_\_ nach Abnahme des unverlegt befundenen Verschlusses  
a) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.  
b) dem Zollaufsicher \_\_\_\_\_ zur Begleitung über die Grenze übergeben. \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_  
Zollamt \_\_\_\_\_

B. D. \_\_\_\_\_ mir übergebene \_\_\_\_\_ Wagen <sup>sind</sup> unter meinen Augen in das Ausland ausgeführt.  
Der Begleitungsbeamte. \_\_\_\_\_

Die vollständige Erledigung dieses Begleitzettels bescheinigt. \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_  
Zollamt \_\_\_\_\_



## Zugliste

über

den am

um

Uhr B./N.

von

angefommenen Zug.

Der Eisenbahnwagen			Bemerkungen der Zollstelle über die zollamtliche Behandlung
Eigenumsmerkmal	Nummer	Inhalt	
1	2	3	4

....., den

.....  
Bevollmächtigter der Eisenbahn.

**Bemerkung.** Für Spalte 3 genügt eine allgemeine Angabe, wie Erze, Getreide, Stückgüter usw. Die Ausfüllung dieser Spalte kann nach Vereinbarung mit der Zollbehörde unterbleiben. Mehrere aufeinanderfolgende leere Wagen brauchen nur in einer Zahl angegeben zu werden.



Zollamt

**Muster 3**  
(E. 3. D. § 29).

### Begleitzettel-Ausfertigungsbuch

für

das Viertel des Rechnungsjahrs 19

Dieses Buch enthält Blätter,  
die mit einer angesiegelten Schnur durch-  
zogen sind.

, den

19

Geführt von

Name:

Name:

Dienstbezeichnung:

Dienstbezeichnung: .....

Tag der Aus- fertigung	Nummer des Begleit- zettels	Anzahl der beige- legten Waren- erklä- rungen	Tag, an dem die Bestellungs- frist abläuft	Erledigungsamt	Des Eingangs- scheins		Bemerkungen
					Ein- gangstag	Nummer und Erd- nungs- zahl	
1	2	3	4	5	6	7	8



Begleitzettel-Empfangsbuch Nr.  
 Zollanmeldungsbuch Nr. 7

**Muster 4 a**  
 (E. 3. D. § 88 Abf. 3).

## Begleitzettel

Nr.

Direktionsbezirk: \_\_\_\_\_

Ausfertigungsamt:

Bestellungsfrist: Ein Monat.

Verlängert: bis zum

Verschluß.		Verschluß.	
Wagen Nr.		Wagen Nr.	
.	.	.	.
.	.	.	.
.	.	.	.
.	.	.	.

Hierbei: Umschlag mit Schlüßel , amtlich mit Siegeln verschlossen.  
 Warenerklärungen , den 19  
 (Stempel.) Zollamt

Für den Wagenverschluß:

## Anmeldung.

(Warenerklärung Nr. )

Ich melde die Zollamt die innen und in de beiliegenden weiteren  
 Warenerklärung Nr. bis verzeichneten  
 auf den Eisenbahnwagen Nr. geladenen Waren an und haften für die Richtig-  
 keit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Packstücke,  
 sowie geladenen Massengüter an und haften für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und  
 Bezeichnung der Eisenbahnwagen \*).

Ich beantrage für diese Waren Abfertigung mit Begleitzettel und übernehme die aus meinem Antrag nach dem  
 Vereinszollgesetz sich ergebenden Verpflichtungen. Zugleich versichere ich, daß die ganze Ladung richtig angemeldet ist  
 und daß die Warenerklärung mit dem Frachtbrief übereinstimmt  
 , den 19

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

\*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

**Zur Beachtung**  
 für den  
 Absender.

**Nur der innen stark umrahmte Teil ist vom Absender auszufüllen.**

Für jede Frachtbriefsendung ist eine Warenerklärung doppelt auszufertigen. An denselben Empfänger und nach dem  
 selben Orte gleichzeitig ausgeliefert, sowie verladene Wagen Güter können in eine Sendung aufgenommen werden, auch wenn sie von  
 mehreren Frachtoffizien begleitet sind. Die Warenerklärung muß deutlich geschrieben sein und darf weder Abänderungen noch Aus-  
 schabungen enthalten.



Abgegeben  
den 5. Januar 1913

I. Warenerklärung								II. Anträge des Warenführers oder des Warenempfängers		
Lau- fende Nr.	Name und Wohnort des Empfängers	Der Packstücke		Gattung und Menge der Waren			a. Per- stellungsland	Angabe, welche Abferti- gungsweise begehrt wird, und im Falle der Ver- edelung Angabe: ob zur oder nach Veredelung im 1. Inland, für inlän- dische oder für aus- ländische Rechnung. 2. Ausland.		
		Zeichen und Num- mer*)	Zahl und Art*)	Gattung der Waren nach den Benennungen und Unter- scheidungen des deutschen Zoll- tarifs	Roh- gewicht**)		b. Bestimmungs- land (nur im Falle der unmittel- baren Durchfuhr anzugeben) c. ob aus einem Freibezirke			
1	2	3	4	5	kg	1/100	kg	1/100	8	9
1	A. Beierle  Waldshut	A. B.  15	1  Kiste	Schokolade	30	50			a. Schweiz	Ich melde dem  Zollamt  Waldshut  die unter I ver- zeichneten Waren an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben in den Sp. 1 bis 8.  Zur Verzollung.  Hoffmann  Bevollm. d. Eisenbahn.
	zusammen	—	1	Packstücke						
Übereinstimmend mit de <sup>m</sup> Frachtbrief (***)				Bagenladung						
Hoffmann Bevollmächtigter der Eisenbahn.				Zürich	,	den	2. Januar 1913			
				(Unterschrift.)	Der Absender		R. Wagner			

\*) Zu Sp. 3, 4, 10 und 11. Bei lose verpackten Waarengütern sind an Stelle dieser Angaben die Eigentumsbezeichnungen und Nummern sowie die Anzahl der benutzten Eisenbahnwagen einzutragen.  
 \*\*) Zu Sp. 6 und 13. Bei Waren, die nicht nach dem Gewichte verzollt werden, ist die Menge unter Bezeichnung der Mengeneinheit (Tonne, Stück usw.) die für Angabe des Rohgewichts vorgegebene Einheit einzutragen.  
 \*\*\*) Nur auszufüllen, wenn die Veredelung nicht schon in der Anmeldung enthalten ist.





Begleitettel-Empfangsbuch Nr. 34  
Zollanmeldungsbuch Nr.

**Muster 4b**  
(E. Z. D. § 88 Abs. 8).

### Begleitettel

Nr. 278

Direktivbezirk: Hamburg

Ausfertigungsamt: *Hamburg, Z. Abfst. Billstrang*

Bestellungsfrist: Ein Monat.

Berlängert: bis zum

Wagen Nr.	732 Breslau	Verschluss. zwei Bleie	Wagen Nr.	Verschluss.
" "			" "	
" "			" "	
" "			" "	
" "			" "	

Hierbei: — Umschlag mit — Schlüssel, amtlich mit — Siegeln verschlossen.

11 Warenerklärungen

Hamburg, den 11. Dezember 1912

(Stempel.)

Zollamt -Abfst. Billstrang

(Unterschrift des Buchführers.)

Für den Wagen-  
verschluss:

*Thedje*  
Zollsekretär  
*Eggers*  
Zollaufseher

### Anmeldung.

(Warenerklärung Nr. 1 )

Ich melde de<sup>r</sup> Zollamt -Abfst. Billstrang Hamburg die innen und in de<sup>n</sup> beiliegenden weiteren Warenerklärung<sup>en</sup> Nr. 2 bis 12 verzeichneten

auf den Eisenbahnwagen Nr. 732 Breslau geladenen Waren an und haſte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Packstücke.

~~10 je geladenen Waſſengüter an und haſte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Bezeichnung der Eisenbahnwagen<sup>en</sup>.~~

Ich beantrage für diese Waren Abfertigung mit Begleitettel und übernehme die aus meinem Antrag nach dem Vereinszollgeſetze ſich ergebenden Verpflichtungen. Zugleich verſichere ich, daß die ganze Ladung richtig angemeldet iſt und daß die Warenerklärung<sup>en</sup> mit de<sup>n</sup> Frachtbrief<sup>en</sup> übereinstimm<sup>en</sup>.

Hamburg, den 11. Dezember 1912

Fernkorn

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes iſt zu ſtreichen.

#### Zur Beachtung

für den  
Abfender.

#### Nur der innen ſtark umrahmte Teil iſt vom Abfender auszufüllen.

Für jede Frachtbriefſendung iſt eine Warenerklärung beizulegen. Bei mehreren Frachtbriefen iſt nach demſelben Erte gleichzeitig aufzuleſende, 10 je verladene Warenunterſchieden in eine ſelbſtändige Aufzählung zu machen, die ſelbſtändig mit Frachtbriefen begleitet ſind. Die Warenerklärung muß deutlich geſchrieben ſein und darf weder Anmerkungen noch Ausdrückungen enthalten.



Abgegeben  
den 14. Dezember 1912

I. Warenerklärung								II. Anträge des Warenführers oder des Warenempfängers
Lau- fende Nr.	Name und Wohnort des Empfängers	Der Packstücke		Gattung und Menge der Waren			a. Her- stellungsland	Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, und im Falle der Veredelung Angabe: ob zur oder nach Veredelung im 1. Inlande, für inländische oder für ausländische Rechnung, 2. Ausland.
		Zeichen und Num- mer*)	Zahl und Art*)	Gattung der Waren nach den Benennungen und Unter- scheidungen des deutschen Zoll- tarifs	Roh- gewicht**)	Reingewicht (nur bei Pack- stücken anzu- geben, die verschiedenen Zollfüßen unterliegende Waren enthalten)	b. Bestimmungs- land (nur im Falle der unmittel- baren Durchfuhr anzugeben) c. ob aus einem Freibeitriebe	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	F. Schwartz  Oranienburg	N. C.  21/30	10  Ballen	Baumwollen-  garn	2015		a. Brit.	Ich melde dem  Zollamt I Berlin  Lehrter Bhf.  die unter I ver- zeichneten Waren an und haſte für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben in den Sp. 1 bis 8.  Zur Verzollung.  Beantrage nach § 27 V. Z. G.  amtliche Beschau.  Schüler  Lademeister
	zusammen	—	10	Packstücke				
			—	Wagenladung				

Übereinstimmend mit dem Frachtbrief (\*\*\*)

Hamburg, den 9. Dezember 1912

**Der Absender**  
Neuß & Co.

(Unterschrift) \_\_\_\_\_

\*) Zu Sp. 3, 4, 10 und 11. Bei lose verladeneu Massengütern sind an Stelle dieser Angaben die Eigentumsbezeichnungen und Nummern sowie die Anzahl der benutzten Güterwagunen einzutragen.  
 \*\*) Zu Sp. 6 und 13. Bei Waren, die nicht nach dem Gewichte verzollt werden, ist die Menge unter Bezeichnung der Mengeneinheit (Tonne, Stück usw.) in die für Angabe des Rohgewichts vorgesehene Spalte einzutragen.  
 \*\*\*) Nur anzufüllen, wenn die Bescheinigung nicht schon in der Anmeldung enthalten ist.



Begleitzettel-Empfangsbuch Nr. 34  
Zollanmeldungsbuch Nr.

**Muster 4c**  
(E. B. D. § 88 Abs. 8).

### Begleitzettel

Nr. 278

Direktbezirk:

**Ausfertigungsamt:**  
Bestellungsfrist: Ein Monat.  
Verlängert: bis zum



Verschluß.		Verschluß.	
Wagen Nr.		Wagen Nr.	
" "		" "	
" "		" "	
" "		" "	
" "		" "	
Hierbei: Umschlag mit		Schlüssel , amtlich mit	
Warenenerklärungen		Siegeln verschlossen	
, den		19	
(Stempel.)		Zollamt	
		Für den Wagen verschluß:	

### Anmeldung.

(Warenenerklärung Nr. 2 )

Ich melde de ..... Zollamt die innen und in de beiliegenden weiteren Warenenerklärung Nr. bis verzeichneten auf den Eisenbahnwagen Nr. geladenen Waren an und hafter für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Packstücke, lose geladenen Massengüter an und hafter für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Bezeichnung de ..... Eisenbahnwagen \*).

Ich beantrage für diese Waren Abfertigung mit Begleitzettel und übernehme die aus meinem Antrag nach dem Betriebszollgesetze sich ergebenden Verpflichtungen. Zugleich versichere ich, daß die ganze Ladung richtig angemeldet ist und daß die Warenenerklärung mit de Frachtbrief übereinstimmt , den ..... 19

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

\*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

**Zur Beachtung für den Absender.**

**Nur der innen stark umrahmte Teil ist vom Absender auszufüllen.**

Für jede Frachtbrieffendung ist eine Warenenerklärung doppelt auszufertigen. An denselben Empfänger und nach denselben Orte gleichzeitig ausgelieferte, lose verladene Massengüter können in eine Erklärung aufgenommen werden, auch wenn sie von mehreren Frachtbriefen begleitet sind. Die Warenenerklärung muß deutlich geschrieben sein und darf weder Abänderungen noch Zusätze enthalten.



Abgegeben  
den 15. Dezember 1912

I. Warenerklärung							II. Anträge des Warenführers oder des Warenempfängers	
Lau- fende Nr.	Name und Wohnort des Empfängers	Der Packstücke		Gattung und Menge der Waren			a. Her- stellungslan- d (nur im Falle der unmittel- baren Durchfuhr anzugeben) c. ob aus einem Freigebiet	Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, und im Falle der Veredelung Angabe: ob nur oder nach Veredelung im 1. Inlande, für inländische oder für ausländische Rechnung, 2. Auslande.
		Zeichen und Nummer*)	Zahl und Art*)	Gattung der Waren nach den Benennungen und Unterscheidungen des deutschen Zolltarifs	Rohgewicht**)	Reingewicht (nur bei Packstücken anzugeben, die verschiedenen Zollsätzen unterliegende Waren enthalten)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	J. Friedländer Berlin	A. B. H. 73/4	2 Ballen	Manufaktur- waren	211		a. Brit.  c. im Frei- hafen Hamburg gelagert	Ich melde dem Zollamt I Berlin Lehrter Bhf. die unter I verzeichneten Waren an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben i. d. Sp. 1-8. Die Ware besteht in wollenen Geweben der Tarifnummer 432 im Gewichte von mehr als 200 bis 700 g auf 1 qm Gewebefläche. Z. Veredelung f. in- ländische Rechn. d. Zuricht. f. J. Friedländer Jacobi.
	zusammen	—	2	Packstücke Wagenladung Hamburg				

Hamburg, den 8. Dezember 1912

**Der Absender**  
A. Bernhard

(Unterschrift)

Ubereinstimmend mit de..... Frachtbrief (\*\*\*)

Bevollmächtigter der Eisenbahn

\*) Zu Sp. 3, 4, 10 und 11. Bei lose verladeneu Massengütern sind an Stelle dieser Angaben die Eigentumsbezeichnungen und Nummern sowie die Anzahl der benutzten Eisenbahnwagen einzutragen.  
\*\*) Zu Sp. 6 und 13. Bei Waren, die nicht nach dem Gewichte verzollt werden, ist die Menge unter Bezeichnung der Mengeneinheit (Tonne, Stück usw.) in die für Angabe des Rohgewichts vorgesehene Spalte einzutragen.  
\*\*\*) Nur auszufüllen, wenn die Bescheinigung nicht schon in der Anmeldung enthalten ist.



Begleitzettel-Empfangsbuch..... Nr. 45  
Zollanmeldungsbuch..... Nr.

**Muster 4d**  
(E. Z. D. § 33 Abs. 3).

### Begleitzettel

Nr. 27

Direktionsbezirk: Dresden

Ausfertigungsamt: Voitzersreuth  
Bestellungsfrist: Ein Monat.  
Verlängert: bis zum

Bagen Nr. 1013 Magdeburg	Verßluß. zwei Bleie	Bagen Nr.	Verßluß.
" "		" "	
" "		" "	
" "		" "	
Hierbei: — Umschlag mit —		Schlüssel , amtlich mit —	
— Warenerklärungen		Siegeln verßlossen	
Voitzersreuth, den		6. Januar	1913
(Stempel)	Zollamt	Für den Wagenverßluß:	
	(Unterschrift des Buchführers.)	Weiß Zollassistent Grün Zollaufseher	

### Anmeldung.

(Warenerklärung Nr. )

Ich melde de<sup>m</sup> Zollamt Voitzersreuth die innen und in de<sup>m</sup> beiliegenden weiteren Warenerklärung Nr. bis verzeichneten auf den Eisenbahnwagen Nr. geladenen Waren an und haße für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Packstücke.

Ich geladenen Massengüter an und haße für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Bezeichnung de<sup>m</sup> Eisenbahnwagen<sup>s</sup> \*).

Ich beantrage für diese Waren Abfertigung mit Begleitzettel und übernehme die aus meinem Antrag nach dem Vereinszollgesetze sich ergebenden Verpflichtungen. Zugleich versichere ich, daß die ganze Ladung richtig angemeldet ist und daß die Warenerklärung mit de<sup>m</sup> Frachtbrief übereinstimm<sup>t</sup>.

Voitzersreuth, den 6. Januar 1913

Giese

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

\*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

**Zur Beachtung für den Absender.**

**Nur der innen stark umrahmte Teil ist vom Absender auszufüllen.**

Für jede Frachtbriefsendung ist eine Warenerklärung doppelt anzufertigen. An denselben Empfänger und nach denselben Orte gleichzeitig angelieferte, lose verladene Massengüter können in eine Erklärung aufgenommen werden, auch wenn sie von mehreren Frachtbriefen begleitet sind. Die Warenerklärung muß deutlich geschrieben sein und darf weder Abänderungen noch Anmerkungen enthalten.



Abgegeben  
den 9. Januar 1913

I. Warenerklärung							II. Anträge des Warenführers oder des Warenempfängers	
Laufende Nr.	Name und Wohnort des Empfängers	Der Packstücke		Gattung und Menge der Waren			a. Her- stellungsland  b. Bestimmungs- land (nur im Falle der unmittel- baren Durchfuhr anzugeben)  c. ob aus einem Freibezirke	Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, und im Falle der Ver- edelung Angabe: ob zur oder nach Veredelung im 1. Inland, für inlän- dische oder für aus- ländische Rechnung, 2. Ausland.
		Zeichen und Num- mer*)	Zahl und Art*)	Gattung der Waren nach den Benennungen und Unter- scheidungen des deutschen Zoll- tarifs	Roh- gewicht**)	Reisgewicht (nur bei Pack- stücken anzu- geben, die verschiedenen Zollfäßen unterliegende Waren enthalten)		
1	2	3	4	5	6 kg <sup>1/100</sup>	7 kg <sup>1/100</sup>	8	9
1	B. Hülsen  Halle a. S.	1013  Magde-  burg	1  Wagen	Pferdebohnen  trockene (reife)	10 000		a. China	Ich melde dem  Zollamt I  Halle a. S. Bhf.  die unter I ver-  zeichneten Waren  an und hafte für  die Wahrheit und  Vollständigkeit der  Angaben in den  Sp. 1 bis 8.  Zur Verzollung  mit Verriegelung  des leeren Wagens.  f. B. Hülsen  Hesse.
	zusammen	—	—	Packstücke				
			1	Wagenladung				

Übereinstimmend mit de  
Frachtbrief \*\*\*)

Bevollmächtigter  
der Eisenbahn.

Wien , den 2. Januar 1913

**Der Absender**  
W. Bauer.

(Unterschrift)

\*) Zu Sp. 3, 4, 10 und 11. Bei lose verpackten Waaren sind an Stelle dieser Angaben die Eigentumsbezeichnungen und Nummern sowie die Anzahl der benutzten Eisenbahnwagen einzutragen.  
\*\*) Zu Sp. 6 und 13. Bei Waren, die nicht nach dem Gewichte verollt werden, ist die Menge unter Bezeichnung der Mengeneinheit (Tonne, Stück usw.) in die für Angabe des Rohgewichts vorgesehene Spalte einzutragen.  
\*\*\*) Nur anzufüllen, wenn die Bescheinigung nicht schon in der Anmeldung enthalten ist.



Begleitzettel-Empfangsbuch Nr. 171  
Zollanmeldungsbuch Nr.

**Muster 40**  
(E. S. D. § 88 Abs. 8).

### Begleitzettel

Nr. 53

Direktionsbezirk: Breslau

Ausfertigungsamt: *Mittelwalde*  
Bestellungsfrist: Ein Monat.  
Verlängert: bis zum

Wagen Nr.	Verchluß.	Wagen Nr.	Verchluß.
2690 Posen	zwei Bleie		
7884 Cöln	zwei "		
1750 Altona	zwei "		
652 Königsberg	zwei "		

Hierbei: — Umschlag mit — Schlüssel , amtlich mit — Siegeln verchlossen

*I* Warenerklärungen

*Mittelwalde* , den *1. Februar* 19 *13*

(Stempel)

Zollamt *I Bhf.*

(Unterschrift des Buchführers.)

Für den Wagen-  
verchluß:

*Blum*  
Zollsekretär

*Wille*  
Zollaufseher

### Anmeldung.

(Warenerklärung Nr. *I* )

Ich melde dem Zollamt *I Bhf. Mittelwalde* die innen und in de<sup>r</sup> beiliegenden weiteren Warenerklärung Nr. *2* bis verzeichneten

~~auf den Eisenbahnwagen Nr. .... geladenen Waren an und hafter für die Richtig-~~  
~~keit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Packstücke.~~

losse geladenen Massengüter an und hafter für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Bezeichnung de<sup>r</sup> Eisenbahnwagen.....\*).

Ich beantrage für diese Waren Abfertigung mit Begleitzettel und übernehme die aus meinem Antrag nach dem Vereinszollgesetze sich ergebenden Verpflichtungen. Zugleich versichere ich, daß die ganze Ladung richtig angemeldet ist und daß die Warenerklärung<sup>en</sup> mit de<sup>n</sup> Frachtbrief<sup>en</sup> übereinstimm<sup>en</sup>.

*Mittelwalde* , den *1. Februar* 19 *13*

*Ebeling*

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

\*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Zur Beachtung

für den  
Absender.

Nur der innen stark umrahmte Teil ist vom Absender auszufüllen.

Für jede Frachtbriefsendung ist eine Warenerklärung doppelt anzufertigen. An denselben Empfänger und nach denselben Orte gleichzeitig ausgelieferte, losse verladene Massengüter können in eine Erklärung aufgenommen werden, auch wenn sie von mehreren Frachtbriefen begleitet sind. Die Warenerklärung muß deutlich geschrieben sein und darf weder Abänderungen noch Auslassungen enthalten.



I. Warenerklärung							II. Anträge des Warenführers oder des Warenempfängers	
Laufende Nr.	Name und Wohnort des Empfängers	Der Packstücke		Gattung und Menge der Waren			a. Bestimmungsland b. Bestimmungsland (nur im Falle der unmittelbaren Durchfuhr anzugeben) c. ob aus einem Freibegeirte	Angabe, welche Abfertigungswiese begehrt wird, und im Falle der Veredelung Angabe: ob zur oder nach Veredelung im 1. Zustande, für inländische oder für ausländische Rechnung, 2. Ausland.
		Zeichen und Nummer*)	Zahl und Art*)	Gattung der Waren nach den Benennungen und Unterscheidungen des deutschen Zolltarifs	Rohgewicht**) kg   1/100	Reingewicht (nur bei Packstücken anzugeben, die verschiedenen Zollfäßen unterliegende Waren enthalten) kg   1/100		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	S. Marcus Breslau	Posen 2690	1 W.	Roggen	10 100		Rum.	Nach melde dem Zollamt I Breslau
2	Derselbe	Cöln 7884	1 „	Weizen	9 985		Ö.	Bhf. Ost
3	Derselbe	Altona 1750	1 „	„	10 050		Ö.	die unter I bezeichneten Waren an und hatte für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben in d. Sp 1 bis 8. Wagen Posen 2690 mit Begleitschein I auf Berlin Schles. Bhf., in übrigen zur Verzollung ohne Verriegelung der leeren Wagen.
zusammen		—	3	3 Packstücke Wagenladung <sup>en</sup>				

Übereinstimmend mit  
de... Frachtbrief (\*\*\*)  
Bevollmächtigter  
der Eisenbahn.

Prag, den 29. Januar 1913  
Der Absender  
(Unterschrift) Julius Wolff

\*) Zu Sp. 3, 4, 10 und 11. Bei lose verpackten Massengütern sind an Stelle dieser Angaben die Eigentumsbezeichnungen und Nummern sowie die Anzahl der benutzten Eisenbahnwagen einzutragen.  
\*\*) Zu Sp. 6 und 13. Bei Waren, die nicht nach dem Gewichte verzollt werden, ist die Menge unter Bezeichnung der Mengeneinheit (Tonne, Stück ufm.) in die für Angabe des Rohgewichts vorgesehene Spalte einzutragen.  
\*\*\*) Nur auszufüllen, wenn die Bescheinigung nicht schon in der Anmeldung enthalten ist.





Begleitzettel-Empfangsbuch Nr. 171  
Zollanmeldungsbuch Nr.

**Muster 4f**  
(E. 3. D. § 88 Abs. 3).

### Begleitzettel

Nr. 53

**Ausfertigungsamt:**  
Bestellungsfrist: Ein Monat.  
Verlängert: bis zum

**Direktivbezirk:** \_\_\_\_\_



	Verschluß.	Verschluß.	
Wagen Nr. " " " " " "		Wagen Nr. " " " " " "	
Hierbei:	Umschlag mit Warenerklärungen ....., den	Schlüssel, amtlich mit 19	Siegeln verschlossen. Für den Wagen- verschluß:
(Stempel.)		Zollamt	

### Anmeldung.

(Warenerklärung Nr. 2)

Ich melde de Zollamt die innen und in de... beliegenden weiteren  
Warenerklärung Nr. bis verzeichneten  
auf den Eisenbahnwagen Nr. geladenen Waren an und haſte für die Richtigkeit  
der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Packstücke,  
loſe geladenen Waſſengüter an und haſte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Be-  
zeichnung de... Eisenbahnwagen \*).

Ich beantrage für diese Waren Abfertigung mit Begleitzettel und übernehme die aus meinem Antrag nach dem  
Vereinszollgeſetze ſich ergebenden Verpflichtungen. Zugleich verſichere ich, daß die ganze Ladung richtig angemeldet iſt  
und daß die Warenerklärung mit de... Frachtbrief übereinstimmt.  
....., den 19.....

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

\*) Nicht Zutreffendes iſt zu ſtreichen.

#### Zur Beachtung

Nur der innen ſtark umrahmte Teil iſt vom Abſender auszufüllen.

für den  
Abſender.

Für jede Frachtbriefſendung iſt eine Warenerklärung doppelt anzufertigen. An denſelben Ortſtandort und nach demſelben  
Orte gleichzeitig aufgelieferte, loſe verladene Waſſengüter können in eine Erklärung aufgenommen werden, auch wenn ſie von  
mehreren Frachtbriefen begleitet ſind. Die Warenerklärung muß deutlich geſchrieben ſein und darf weder Abänderungen noch Aus-  
ſchabungen enthalten.



Abgegeben  
den 5. Februar 1913

I. Warenerklärung							II. Anträge des Warenführers oder des Warenempfängers	
Laufende Nr.	Name und Wohnort des Empfängers	Der Packstücke		Gattung und Menge der Waren			a. Herstellungsland b. Bestimmungsland (nur im Falle der unmittelbaren Durchfuhr anzugeben) c. ob aus einem Freibeirte	Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, und im Falle der Veredelung Angabe: ob zur oder nach Veredelung im 1. Inland, für inländische oder für ausländische Rechnung, 2. Ausland.
		Zeichen und Nummer*)	Zahl und Art*)	Gattung der Waren nach den Benennungen und Unterscheidungen des deutschen Zolltarifs	Rohgewicht**) kg $\frac{1}{100}$	Reingewicht (nur bei Packstücken anzugeben, die verschiedenen Zollsätzen unterliegende Waren enthalten) kg $\frac{1}{100}$		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Genossenschaftsbrauerei Breslau	Königsberg 652	1 W.	Malzgerste	10 000		Ö.	Sch melde dem Zollamt I Breslau Bhf. Ost die unter I verzeichneten Waren an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben in den Spalten 1 bis 8. Zur Verzollung mit Verweisung des leeren Wagens. Kühne Bevollm. d. Eisenbahn.
	zusammen	—	—	Packstücke				
			1	Wagenladung				

Übereinstimmend mit dem Frachtbrief \*\*\*)

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

Brünn, den 30. Januar 1913.

Der Absender.  
Eduard Lueger

(Unterschrift)

\*) Zu Sp. 3, 4, 10 und 11. Bei lose verladeneu Passgütern sind an Stelle dieser Angaben die Eigentumsbezeichnungen und Nummern sowie die Anzahl der benutzten Eisenbahnwagen einzutragen.  
\*\*) Zu Sp. 6 und 13. Bei Waren, die nicht nach dem Gewichte verzollt werden, ist die Menge unter Bezeichnung der Mengeneinheit (Tonne, Stück usw.) in die für Angabe des Rohgewichts vorgesehene Spalte einzutragen.  
\*\*\*) Nur auszufüllen, wenn die Bescheinigung nicht schon in der Anmeldung enthalten ist.



## Annahmeerklärung.

Der unterzeichnete Schiffsführer  
Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung \_\_\_\_\_ übernimmt die zu d  
Begleitzettel Nr. \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_ amts \_\_\_\_\_ gehörigen, in  
das Fahrzeug \_\_\_\_\_ umgeladenen Güter zur weiteren Beförderung  
d Wagen Nr. \_\_\_\_\_  
und tritt hinsichtlich dieser Güter in die Verpflichtungen ein, die sich nach der Begleitzettelanmeldung  
aus dem Vereinszollgesetz ergeben.

Gleichzeitig beantragt er die Verlängerung der Gestellungsfrist bis zum

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_ 19

Dem \_\_\_\_\_ amt \_\_\_\_\_ übersendt.

Bemerkungen wegen der Sicherheit:

Die Gestellungsfrist ist bis zum \_\_\_\_\_ verlängert worden.

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_ 19

amt

Zollamt

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

**Begleitzettel-**  
für das Viertel

, den 19

Name:

Dienst Eigenschaft:

Tag der Ein- tragung	Lau- fende Num- mer	Der Begleitzettel			Laufende Nummer		Name des Empfängers
		Ausstellungsort	Num- mer	Tag und Monat	der Waren- erklärungen	der Warenposten in der Waren- erklärung	
1	2	3	4	5	6	7	8



# Empfangsbuch

des Rechnungsjahrs 19.....

Geführt von

Name:

Dienstbeziehung:

Die nicht unmittelbar in das Ausland gegangenen Waren sind weiter nachgewiesen:		Tag des Ausganges der zum unmittelbaren Ausgang abgefertigten Waren	Des Eingangsscheins		Bemerkungen	
Des Buches	Nummer		Ordnungszahl, unter der der Begleitzettel eingetragen ist	Aus- stellungstag		
Benennung		9	10	11	12	13



Nr. \*)  
Tag der Ankunft

\*)

**Muster 7**  
(E. 3. D. § 60).

## Eingangsschein über

die in der Zeit vom ..... bis  
zur Erledigung abgegebenen Begleitzettel des

Ord- nungs- zahl	Nummer des Begleitzettel- Ausfertigungsbuchs	Zeit der Ausstellung des Begleitzettels			Nummer des Begleitzettel- Empfangsbuchs	Bemerkungen
		Tag	Monat	Jahr		
1	2	3			4	5

, den

19

(Stempel.)

Zollamt.

Geprüft.

\*) Von dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt auszufüllen.

